

Landkreis Stendal • Postfach 10 14 55 • 39554 Hansestadt Stendal

**persönlich übergeben**

FEFA Projekt GmbH  
Südwall 3

39576 Hansestadt Stendal

Amt: **Umweltamt  
SG Immissionsschutz**

Auskunft erteilt: Frau Klein

Dienstszitz: Arnimer Str. 1-4  
39576 Stendal

Zimmer: : 002

Telefon: +49 3931 607274

Fax: +49 3931 213060

E-Mail: [bianka.klein@landkreis-stendal.de](mailto:bianka.klein@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
70i.06/2025-02790

Datum  
23.03.2026

## GENEHMIGUNGSBESCHEID Nr. 01.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid umfasst 49 Seiten und 4 Anlagen. Zu diesem Bescheid gehören 3 Ordner Antragsunterlagen.

**Gliederung:**

I. ENTSCHEIDUNG	2
II. ANTRAGSUNTERLAGEN	3
III. NEBENBESTIMMUNGEN	3
IV. BEGRÜNDUNG	23
V. HINWEISE	46
VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	49

**Anlagen:**

Anlage 1:	Verzeichnis der Antragsunterlagen
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis
Anlage 3:	Prüfbericht Statik Prüf-Nr.: R182/25 vom 12.12.2025
Anlage 4:	Formular Luftfahrt

**Ausfertigungen:**

Ausfertigung 1	Antragsteller
Ausfertigung 2	Genehmigungsbehörde



**Postanschrift:**

Hospitalstraße 1 - 2 | 39576 Hansestadt Stendal  
Tel.: +49 3931 60-6 | Fax: +49 3931 213060  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
EGVP vorhanden \*

**Öffnungszeiten:**

Angaben zu den Öffnungszeiten  
der Behörde unter:  
[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

**Bankverbindung:**

Kreissparkasse Stendal  
IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC NOLADE21SDL

Hinweise für die Informationen zum Datenschutz gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) unter:  
[www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/datenschutz.html)

\*Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter: [www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html](http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html)



## I. Entscheidung

I.1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10, 16b und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit dem Unternehmen

FEFA Projekt GmbH  
Südwall 3  
39576 Hansestadt Stendal

auf Antrag vom 27.05.20025, eingegangen am 23.06.2025, zuletzt vervollständigt am 11.12.2025, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen (unbeschadet der Rechte Dritter) für die

Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WKA)  
im Windpark (WP) Arneburg  
(Projektname: Windpark Altmark-Sanne Repowering)  
an folgenden Standorten in 39596 Arneburg

<u>WKA</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>X - Rechtswert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>	<u>Y - Hochwert</u> <u>ETRS 89 (Zone 32)</u>
WKA 11	Arneburg	13	171	701976	5838195
WKA 12	Arneburg	13	171	701948	5837789

die Genehmigung erteilt.

I.2 Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 2 WKA des Typs Vestas V 162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m mit 7,2 MW installierter Leistung bei gleichzeitigem Rückbau von 2 Bestandsanlagen des Typs GE 2.5-120 mit einer Nabenhöhe von 110 m, einem Rotordurchmesser von 120 m und einer Gesamthöhe von 170 m mit 2,75 MW installierter Leistung.

Die geplanten Anlagen bestehen im Wesentlichen aus:

- Turm mit Fundament
- Rotor mit Blattverstellung
- Antriebsstrang mit Generator einschließlich Bremssysteme und Windnachführung
- Transformator
- Zuwegung und Kranstellfläche.

I.3 Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- Baugenehmigung gemäß § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
- denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 und 8 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)
- zur Durchführung des § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Entscheidungen

Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen.

I.4 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG ist erteilt.

- I.5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
- I.6 Die Genehmigung wird unter den **Bedingungen des Abschnittes III Nr. 1.1, 2.1, 3.2 und 7.2.3** dieses Bescheides erteilt.
- I.7 Die Genehmigung wird unter dem **Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen** erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der archäologischen Untersuchungen (vgl. **Nr. III.3.5**) ergibt.
- I.8 Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zugrunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

## III. NEBENBESTIMMUNGEN

### III.1 Allgemein

- III.1.1 Die Genehmigung des Betriebes der 2 WKA wird **unter der Bedingung** erteilt, dass die folgenden 2 Bestandsanlagen **spätestens vor Inbetriebnahme** der 2 WKA zurückgebaut werden.

<u>Serien-Nr.</u>	<u>Typ</u>	<u>Landkreis</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>
GE 25161913	GE 2.5-120	Stendal	Arneburg	13	171
GE 25161914	GE 2.5-120	Stendal	Arneburg	13	171

Das gilt auch für deren Gründungen und Nebenanlagen sowie Erdkabel der WKA und parkinterne Erdkabel, soweit sie nicht für die neuen sowie weiterhin in Betrieb befindlichen WKA genutzt werden. Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde **spätestens vor der Inbetriebnahme** vorzulegen. Der Abbruch ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

- III.1.2 Die Errichtung der WKA 11 und 12 hat innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der unter III.1.1 benannten 2 Bestandsanlagen zu erfolgen.  
(§ 16b Abs. 2 Nr. 2 BImSchG)
- III.1.3 Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden
- III.1.4 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.5 Der **Baubeginn und die Inbetriebnahme** der WKA sind der zuständigen Überwachungsbehörde **mindestens zwei Wochen** vorher schriftlich anzuzeigen.
- III.1.6 Nach Errichtung der WKA sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und **spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige** der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind in den Bezugssystemen ETRS89 und World Geodetic System (WGS 84) anzugeben.
- III.1.7 **Zur Inbetriebnahme** der Anlagen hat der Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52b Abs. 1 BImSchG anzuzeigen, welche Person nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbe-

dürftigen Anlage wahrnimmt (Betriebsverantwortlicher). Name, Anschrift, Dienststellung, Telefon- und Fax-Nr. sind zu benennen. Veränderungen hinsichtlich des Betreibers sind der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

- III.1.8 Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- III.1.9 Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Tagebuch ist für die gesamte Betriebszeit aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.1.10 Die WKA sind eindeutig zu kennzeichnen. Hierzu sind an den Anlagen im Bereich des Turmzuges jeweils eine Beschriftung mit Anlagenbezeichnung, Name und Adresse des Betreibers sowie Telefonnummer eines Ansprechpartners für Notfälle dauerhaft lesbar anzubringen.
- III.1.11 Die erteilte Genehmigung für die einzelne Anlage erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von 3 Jahren der Betrieb der Anlage aufgenommen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die einzelnen Anlagen über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurden.
- III.1.12 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage(n) einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Nach einer Betriebseinstellung ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Abfälle sind nach Betriebseinstellung unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Mit der Anzeige der Stilllegung ist daher ein Konzept zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlage unaufgefordert bei der für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörde vorzulegen.

### III.2 Bauordnungsrecht

- III.2.1 Die Genehmigung für die baulichen Anlagen wird **unter der aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der Baugenehmigungsbehörde **vor Beginn der Bauarbeiten** ein geeignetes Sicherungsmittel (bevorzugt Bankbürgschaft) zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus aller nicht einer Folgenutzung zugänglichen Anlagenteile nach dauerhafter Nutzungsaufgabe zu übergeben ist.

(§ 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA)

Die Sicherheit ist zu Gunsten des Landkreises Stendal, der für eine erforderliche spätere Durchsetzung des Rückbaus zuständig ist, zu leisten. Mit den Bauarbeiten darf begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Baugenehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Bei einem Betreiberwechsel ist eine neue Bankbürgschaft vorzulegen

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf [REDACTED] als zweckgebundene, insolvenz sichere Sicherheitsleistung gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

- III.2.2 Der Prüflingenieur für Standsicherheit Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel wurde mit der Prüfung der

örtlichen Anpassung des Standsicherheitsnachweises und der Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht beauftragt. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt in Bezug auf die Anpassung der Standsicherheitsnachweise auf die örtlichen Gegebenheiten.

Der Prüfbericht Nr. 1 mit der Prüf-Nr.: R182/25 vom 12.12.2025 ist zur Kenntnisnahme (Anlage 4) beigelegt. Aus der durchgeführten Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben sich folgende Auflagen:

- III.2.2.1 Der Prüfsachverständige nimmt die bauaufsichtlichen Prüfaufgaben nach der BauO LSA und den Vorschriften aufgrund der BauO LSA im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. Er überwacht die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Über das Ergebnis der Bauüberwachung fertigt der Prüfsachverständige einen weiteren Prüfbericht.
- (§ 80 BauO LSA, § 2 Abs. 1 und § 13 PPVO)
- III.2.2.2 Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.
- III.2.2.3 Die statischen Nachweise der Anschlusspunkte von Turmeinbauten (Arbeitsbühnen, Leitern, Befahrerinnenrichtungen etc.) an den Türmen gehören nicht zum Inhalt der Typenprüfungen (3667703-12-d Rev. 1 vom 21.12.2023). Entsprechende Nachweise oder der Prüfbericht sind noch zur Prüfung vorzulegen.
- III.2.2.4 Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC3 vorzulegen.
- III.2.2.4 Auf einen ausreichenden und dauerhaften Korrosionsschutz des Stahlrohraufsatzes und der Spannglieder ist zu achten und regelmäßig zu kontrollieren.
- III.2.2.5 Gemäß dem Gutachten Nr. I17-SE-2025–744 vom 25.06.2025 (aufgestellt von I17-Wind GmbH & Co. KG) ist durch den Zubau der neuen Anlagen (W1 und W2) die Standorteignung der mit der folgenden sektoriellen Betriebsbeschränkung nachgewiesen:
- Zum Schutz der bestehenden Anlage W15 muss die neue Anlage W2
- im Winkel von 51° – 77° bei Windgeschwindigkeiten von 4,5 m/s bis 9,5 m/s abgeschaltet werden.
- (Hinweis: Die WKA-Bezeichnungen beziehen sich auf die im Gutachten I17-SE-2025–744 vom 25.06.2025 verwendeten Bezeichnungen.)
- III.2.2.6 Die Ausführung hat gemäß den Prüfbescheiden zur Typenprüfung (wie unter Punkt 7 im Prüfbericht angegeben) zu erfolgen. Die Einhaltung ist nach Fertigstellung durch Fachunternehmer bzw. Konformitätserklärungen zu bestätigen.
- III.2.2.7 Bei den statischen Nachweisen wurde die Erdauflast auf dem Fundament berücksichtigt und darf nicht entfernt werden. Die Trockenwichte muss mindestens 18,0 kN/m<sup>2</sup> betragen.
- III.2.2.8 An den Standorten der WKA 11 und 12 sind gemäß dem Baugrundgutachten (Nr. 09/03/25 vom 20.03.2025) Maßnahmen zur Baugrundverbesserung mittels Gründungspolster mit d = 0,40 m erforderlich.
- III.2.2.9 Nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten ist dem Prüfsachverständigen eine Erklärung des Bau-

grundsachverständigen vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die in der statischen Berechnung angenommenen einzuhaltenden bodenmechanische Mindestwerte nach Vergleich mit den örtlich angetroffenen Baugrundverhältnissen zulässig sind.

- III.2.2.10 Während der Herstellung des Spannbetonturmes ist die Bauausführung und der Einbau der Spannglieder lückenlos im Rahmen der Eigenüberwachung der ausführenden Firma zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- III.2.2.11 Bei der Herstellung der Betonfertigteile sind die Bestimmungen der DIN EN 13369:2018-09 zu beachten. Die Anforderung an Personal, Unternehmen und Baustelle sowie an die Güte der Baustoffe gemäß DIN EN 13670:2011-03 sind zu beachten. Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.
- III.2.2.12 Der Beton für das Fundament wird nach DIN 1045-3:2023-08, 5.3.3 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).
- III.2.2.13 Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungsklasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang B dem Prüfenieur und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang D zu übergeben.
- III.2.2.14 Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 D.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.
- III.2.2.15 Die Prüfung der Unterlagen wird fortgesetzt nach Vorlage folgender Unterlagen:

- Statische Nachweise Anschlusspunkte der Turmeinbauten (Punkt 15.3.)
- Schriftliche Bescheinigung zu den Punkten 15.4., 15.8. und 15.10.

Die Prüfung wird fortgesetzt mit der Bauüberwachung.

Hinweise aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises:

Es liegt für die zwei Windenergieanlagen ein Geotechnischer Bericht zu den Baugrundverhältnissen vor. Die Erkundung des Baugrundes wurde vom Ingenieurbüro Lehmann, Chausseestraße 148 in 39576 Uenglingen durchgeführt und in dem Gutachten Nr. 09/03/25 vom 20.03.2025 dokumentiert. In der Typenspezifikation des Turmes sind einzuhaltende bodenmechanische Mindestwerte (Drehfedersteifigkeiten) angegeben, die nachfolgend zusammengefasst werden.

Erforderliche Drehfedersteifigkeiten:

$k\phi$ , stat  $\geq 40$  GNm/rad       $k\phi$ , dyn  $\geq 200$  GNm/rad

Vorhandene Drehfedersteifigkeiten (gemäß Geotechnischen Bericht einschließlich der Bodenverbesserungsmaßnahmen):

$k\phi$ , stat  $\geq 108$  GNm/rad       $k\phi$ , dyn  $\geq 360$  GNm/rad

Die zur Erzielung dieser Werte notwendigen Bodenverbesserungsmaßnahmen sind in Zusammenarbeit mit dem Bodengutachter durchzuführen.

Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.

Die rechnerische Lebensdauer der Türme und der Gründungen betragen 25 Jahre.

Auf einen ausreichenden und dauerhaften Korrosionsschutz des Stahlrohrturms ist zu achten und regelmäßig zu kontrollieren.

- III.2.3 WKA sind regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen (Abschnitt 15 der Richtlinie) in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3 Buchstabe L der Richtlinie) zu unterziehen.  
Anzufertigende Prüfprotokolle / Prüfbücher sind von den Betreibern vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.  
(§ 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 BauO LSA)
- III.2.4 Die Standorte der beantragten WKA sowie die Grundfläche der Fundamente sind gemäß den Angaben und Darstellungen im aktuellen Lageplan des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, die Grundlage der Baulasteintragungen waren, durch einen öffentlich–bestellten Vermessungsingenieur oder die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde örtlich einzumessen.  
Mit der Mitteilung zum Baubeginn ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße örtliche Einmessung einschließlich der Übereinstimmung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen, der Abstandflächen, der von Baulasten betroffenen Flächen sowie der Koordinaten des Standortes der WKA auf dem Baugrundstück mit den genehmigten Bauvorlagen durch den öffentlich –bestellten Vermessungsingenieur / die zuständige Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vorzulegen.  
Der Bestätigung ist ein Lageplan mit den erforderlichen Angaben nach § 11 Abs. 2 und 3 BauVorVO beizufügen.  
(§ 71 Abs. 7 BauO LSA)
- III.2.5 Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe sind die WKA (einschließlich Fundamente, Wege, Serviceflächen) innerhalb von 9 Monaten vollständig zurückzubauen und jegliche Bodenversiegelung zu beseitigen.  
Eine länger andauernde Stilllegung oder die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage sind auch schriftlich bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.  
(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 71 Abs. 3 BauO LSA)
- III.2.6 Der Bauherr hat einen Bauleiter zu bestellen. Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass das Vorhaben den genehmigten Bauvorlagen und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 55 Abs. 1 und 2 BauO LSA muss der verantwortliche Bauleiter das Brandschutzkonzept, die statische Berechnung, den Prüfbericht zur statischen Berechnung und die vorliegenden Stellungnahmen in allen Einzelheiten kennen, denn nur er kann die Einhaltung der baulichen Maßnahmen auch veranlassen. Die Verantwortung des Bauherrn, des verantwortlichen Entwurfsverfassers und Unternehmers im Einzelnen bleiben davon unberührt.  
Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde
- Der Baubeginn ist auch dem beauftragten Prüfingenieur für Standsicherheit anzuzeigen  
(§ 51 – 54, § 55 Abs. 1 und 2 BauO LSA)
- III.2.7 Vor Baubeginn ist an der Baustelle ein dauerhaftes und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Bauschild anzubringen. Das Bauschild muss die Bezeichnung des Vorhabens sowie Name und Anschrift des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten. Es genügt die Verwendung des dieser Baugenehmigung beigefügten Musters.  
(§ 11 Abs. 3 BauO LSA)
- III.2.8 Nach den Angaben der Antragsunterlagen werden die WKA mit entsprechenden Blitzschutzsys-

temen ausgestattet. Die Blitzschutzanlagen sind regelmäßig zu warten und hinsichtlich ihrer uneingeschränkten Funktionstüchtigkeit durch geeignete Sachkundige zu überprüfen.

(§ 45 BauO LSA, §§ 2, 3 TAnIVO)

- III.2.9 Die WKA sind entsprechend der Standortbezogenen Bewertung der Gefahren von Eiswurf und Eissturz mit einem Eiserkennungssystem auszustatten. Das Eiserkennungssystem muss die Anlage bei einer Gefahrenlage durch Eiswurf vollständig abschalten. Unbefestigte Wege sowie die Zuwegung zu den Windenergieanlagen sind innerhalb des Gefährdungskreises (mind. im Abstand der 1,2-fachen Gesamthöhe) mit Warnschildern (Gefährdung durch Eisfall) zu versehen. Die Ergebnisse aus der „Abhandlung zum Eisabwurf und Eisabfall – Rev 01“ vom 01.10.2025 sind jeweilig zu beachten.
- III.2.10 Der Bauherr hat der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Nutzungsaufnahme anzuzeigen.
- III.2.11 Eine abweichende Bauausführung von den genehmigten Bauvorlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.

### III.3 Denkmalschutz

- III.3.1 Im Zuge der Errichtung der 2 WKA wird in den betroffenen Bereichen in archäologische Funde und Befunde eingegriffen, deshalb ist bei Bodenbewegungen ein **vorgesaltetes repräsentatives Untersuchungsverfahren und eine archäologische Dokumentation** durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Land Sachsen-Anhalt (LDA-LSA) erforderlich. Der Umfang der erforderlichen Dokumentation hängt vom Umfang der Bodeneingriffe ab.

(§ 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA)

Die erforderlichen archäologischen Untersuchungen sind durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA (LDA) durchzuführen.

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)

- III.3.2 Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn die **Grabungsvereinbarung** der Unteren Denkmalschutzbehörde vorgelegt und durch sie bestätigt wird.

(§ 14 Abs. 9 S. 1 DenkmSchG LSA)

- III.3.3 Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind im Rahmen der Zumutbarkeit vom Veranlasser zu tragen. Die endgültige Entscheidung über die Kostentragung ist erst nach Durchführung der Grabung und des Vorhabens zu treffen, wenn die tatsächlichen Kosten ohne weiteres ermittelbar sind. Die tatsächlichen Kosten des Vorhabens sind durch den Bauherrn in einer angemessenen Frist der unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

(§ 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA)

- III.3.4 Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Die erforderliche Dokumentation der archäologischen Befunde ist von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung. Die Dokumentation der Funde und Befunde ist erforderlich. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Die Befundaufnahme sowie die zu erarbeitende Dokumentation der Befunde hat nachfolgenden Umfang zu umfassen:

- zeichnerische und fotografische Darstellung der Funde und Befunde
- archäologisch qualifizierte Bergung der Funde
- Inventarisierung.

- restauratorische Konservierung
- nach archäologisch-wissenschaftlichen Maßstäben genügende Beschreibung der Grabung
- archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmäler
- Erstellung eines Grabungsberichtes

(§ 14 Abs. 9 S. 1 und 2 DenkmSchG LSA)

III.3.5 Die Genehmigung wird **unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen** erteilt, sodass im Falle der Entdeckung von archäologischen Kulturdenkmälern (Funde und Befunde) im Zuge der Erd- und Bauarbeiten nachträgliche Festlegungen zu Art, Umfang und Ausführung einer archäologischen Dokumentation durch nachträgliche Auflagen getroffen werden können.

(§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG)

III.3.6 Der Beginn der Baumaßnahme (Erdeingriffe) sowie die Fertigstellung sind der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

(§ 14 Abs. 9 Abs.2 DenkmSchG LSA)

#### **III.4 Brand- und Katastrophenschutz**

III.4.1 Die in Kapitel 10 „Brandschutz“ der Antragsunterlagen vorgegebenen Maßnahmen, die inhaltlichen Vorgaben aus dem anlagenspezifischen Brandschutzkonzept vom 07.08.2024 (Vestas\_EnVentus\_V162 6.8 7.2\_ V172 6.8 7.2\_Brandschutzkonzept\_2 02408.docx) und des allgemeinen Brandschutzkonzepts vom 30.03.2023 (Vestas 0116-1100 V01) sowie Maßnahmen und Kennzeichnungen aus dem „Flucht- und Rettungsplan“ im Kapitel 9 Arbeitsschutz, sind zu beachten und vollumfänglich umzusetzen.

III.4.2 Das objektbezogene Brandschutzkonzept, welches antragsgemäß einheitlich für den gesamten Windpark unter Berücksichtigung der antragsgegenständlichen Anlagen erstellt werden soll, ist vor Inbetriebnahme zu erstellen und der Bauaufsichtsbehörde zum Nachweis spätestens mit der Anzeige der Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage vorzulegen.

III.4.3 Die inhaltlichen Vorgaben aus dem „Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan“ und aus dem Dokument „Notbeleuchtung an Windenergieanlagen“ sind als Teil der Brandschutzkonzeption bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen und dauerhaft zu gewährleisten. Alle hier genannten Einrichtungen sind regelmäßig zu warten und hinsichtlich ihrer uneingeschränkten Funktionstüchtigkeit durch geeignete Sachkundige zu überprüfen.

(§3 BauO LSA, § 45 BauO LSA, §§ 2, 3 TAnIVO)

III.4.4 Zum schnellen Auffinden für die Lösch- und Rettungskräfte ist die WKA mit gut sichtbaren Zeichen zu kennzeichnen. Die Nummerierung sollte fortlaufend und im Zusammenhang und in Abstimmung mit den anderen im Windpark befindlichen WKA erfolgen.

III.4.5 Zu Erstbekämpfung und Eindämmung von Entstehungsbränden sind die Anlagen im Bereich Turm und Gondel mit amtlich zugelassenen Feuerlöschern entsprechend der ASR-A2-2 auszurüsten. Feuerlöscher sind in regelmäßigen Zeitabständen (allgemein zwei Jahre) durch fachkundige Prüfer auf ihre Einsatzbereitschaft prüfen zu lassen.

III.4.6 Zur Organisation der Rettung und Brandbekämpfung ist ein Feuerwehrplan (nach DIN 14095) für den gesamten Windpark zu erstellen. Dieser muss u. a. einen Übersichtsplan mit genauen Angaben des Standortes jeden Windrades, einschließlich der UTM-Koordinaten und GPS-Daten, Zufahrtsstraßen und -wege enthalten.

Weiterhin sind Ansprechpersonen mit Rufnummern und konkrete Einsatzhinweise zur Brandbekämpfung an WKA sowie zu anderen Störfällen zur Verfügung zu stellen.

Der Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal ist der Feuerwehrplan im Papierformat sowie als digitale Datei (pdf) zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch die Brandschutzbehörde an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie an die ILS-Altmark sichergestellt. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen.

(§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Abs. 1, § 50 Ziffer 7 BauO LSA)

Die Abstimmung des Feuerwehrplans kann per E-Mail (ordnungsamt@landkreisstendal.de) erfolgen. Die Anzahl der Ausgaben auf Papier und als PDF auf einem Datenträger wird nach Fertigstellung festgelegt.

- III.4.7 Zur Gewährleistung der Brandbekämpfung in und an der WKA ist ausreichend Löschwasser von 400 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden in einer Entfernung von max. 600 m zu den Objekten sicherzustellen. Der Betreiber der WKA hat in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr Einzelheiten zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung festzulegen.

(§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 BrSchG und § 14 Abs. 1 und § 50 Ziffer 7 BauO LSA)

- III.4.8 Verkehrswege müssen für die Feuerwehr geeignet sein und den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007 - Anlage A 2.2.1.1 VV TB) entsprechen.

Sind Sperrvorrichtungen vorgesehen, sind solche zu verwenden, die mittels eines Schlüssels aus einem Schlüsseldepot oder mittels eines Dreikants (Überflurhydrantenschlüssel A nach DIN 3223) geöffnet werden können. Eine Freigabe für eventuell vorgesehene Schlüsselrohrdepots ist bei der Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal schriftlich zu beantragen.

(§ 18 BrSchG i. V. m. § 14 Abs. 1, § 5, § 50 Ziffer 4 und 7 BauO LSA)

- III.4.9 Jeweils im Sockelbereich der Anlagen sind Notfallnummern des Betreibers der Anlage jeweils mit Ansprechpartner, Organisation, Anschrift, Telefonnummer – zur Mitwirkung bei der Beseitigung von Gefahrenlagen - vollständig und gut erkennbar anzubringen.

### **III.5 Arbeitsschutz / technische Sicherheit**

- III.5.1 In den WKA ist eine geeignete Beleuchtung (Beleuchtungspegel) für die Arbeits-, Führungs- und Notbeleuchtung entsprechend DIN EN 50308 und ASR A3.4 vorzusehen.

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr.1 und § 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A3.4 i.V.m. DIN EN 50308 (VDE 0127 Teil 100) Nr. 4.7))

- III.5.2 Alle Maschinen und Geräte, die im Unternehmen zum Einsatz kommen sollen und der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV) unterliegen, müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der EG-Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) und den sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen entsprechen.

(§ 5 Abs. 3 BetrSichV i.V.m. § 3 Abs. 2 Neunte ProdSV - Maschinenverordnung)

- III.5.3 Bodenöffnungen an Ausstiegsflächen sind mit Abdeckungen oder Umwehrungen zu versehen, um Absturzunfälle zu verhindern.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1)

- III.5.4 Die Auftrittsbreiten der Steigeisen und Steigleitern sind ausreichend zu dimensionieren. Ein- und Ausstiege an Steigeisengängen und Steigleitern müssen sicher begehbar sein. Weiterhin müssen Steigeisen und Steigleitern trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.

(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 i.V.m. ASR A1.5)

- III.5.5 Gitterroste müssen in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, jeweils mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig befestigt sein. Die Gitterroste auf Verkehrswegen und Arbeitsplätzen sind nach DGUV Information 208-007 auszuführen und rutschhemmend auszubilden.  
(§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 i.V.m DGUV Information 208-007)
- III.5.6 Die vorgesehene Befahranlage (Servicelift) muss den Anforderungen der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen. Sie ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) vor der Inbetriebnahme und nachfolgend regelmäßig nachweislich zu prüfen.  
(§ 3 Abs. 1 ProdSG i.V.m. EG Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang I, II, § 15 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3, § 16 Abs. 1 BetrSichV i.V.m. Anhang 2 Nr.4)
- III.5.7 Für vorhandene Arbeitsmittel in den WKA ist die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlicheren Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.  
(§ 3 Abs. 6 BetrSichV)
- III.5.8 Die Notausgangstür am Turmfuß muss nach außen aufschlagen.  
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Nr. 2.3 Abs. 2)
- III.5.9 Es ist eine Bauvorankündigung für den Bau der WKA der zuständigen Behörde (dem Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 52) zu übermitteln. Vor der Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Es ist auf den Baustellen für den Bau der WKA ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der WKA tätig werden. Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren. Der Koordinator hat eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Diese ist bis spätestens zur Inbetriebnahme vorzulegen.  
(§§ 2 und 3 BaustellV)

### III.6 Immissionsschutz

#### III.6.1 Schallimmissionen

- III.6.1.1 Für die Ermittlung und Bewertung der Geräusche ist die Sechste Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) maßgebend. Die aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 sind zu berücksichtigen.
- III.6.1.2 Bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA ist der Stand der Technik gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm Nr. 2.5 und 3.1b zu gewährleisten.
- III.6.1.3 Für die 14 maßgeblichen Immissionsorte (IO) gemäß Schallimmissionsprognose Rev. 1 vom 20.11.2025 (erstellt: FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal) gelten folgende Immissionsrichtwerte (IRW):

<u>Immissionsort</u>	<u>Gebietseinstufung</u>	<u>IRW nachts</u>	<u>IRW tags</u>
IO 9, 9.1 und 9.2	Erholungsgebiet (Bungalowsiedlung)	40 dB(A) <sup>*1)</sup>	55 dB(A) <sup>*1)</sup>

IO 5, 8 und 10	Allgemeines Wohngebiet	40 dB(A)	55 dB(A)
IO 1-4, 6, 7, 11 und 12	Dorf-Misch-Gebiet	45 dB(A)	60 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

\*1) Anwendung der Gemengelage gemäß Abschnitt 6.7 TA Lärm

III.6.1.4 Um die o.g. Immissionsrichtwerte einzuhalten, können die WKA in der Tag- bzw. Nachtzeit in folgenden Betriebsmodi betrieben werden:

<u>WKA-Nr.</u>	<u>Tagbetrieb 6 - 22 Uhr</u>	<u>Nachtbetrieb 22 - 6 Uhr</u>
WKA 11	Volllastbetrieb Mode SO 7200	geräuschoptimierter Betrieb SO1
WKA 12	Volllastbetrieb Mode SO 7200	geräuschoptimierter Betrieb SO2

III.6.1.5 Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

• **Volllastbetrieb - Mode SO 7200**

<b>Frequenz [Hz]</b>	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>WA, Okt</sub>	90,5	97,4	98,8	98,6	99,6	99,4	94,8	83,4

Quelle: Herstellerangabe (Vestas 0117-3576.V08 vom 21.05.2025)

**L<sub>e, max</sub> = 108,0 dB(A)** \*1)

\*1) maximal zulässiger Emissionspegel einschl. der Unsicherheiten  $\sigma_R = 0,5$  dB(A) und  $\sigma_P = 1,2$  dB(A)

• **Geräuschoptimierter Betrieb - Mode SO 1**

<b>Frequenz [Hz]</b>	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>WA, Okt</sub>	87,2	94,8	97,9	98,1	96,5	92,0	84,5	73,9

Quelle: Herstellerangabe (Vestas 0117-3576.V08 vom 21.05.2025)

**L<sub>e, max</sub> = 105,2 dB(A)** \*1)

\*1) maximal zulässiger Emissionspegel einschl. der Unsicherheiten  $\sigma_R = 0,5$  dB(A) und  $\sigma_P = 1,2$  dB(A)

• **Geräuschoptimierter Betrieb - Mode SO 2**

<b>Frequenz [Hz]</b>	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>WA, Okt</sub>	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5

Quelle: Herstellerangabe (Vestas 0117-3576.V08 vom 21.05.2025)

**L<sub>e, max</sub> = 103,7 dB(A)** \*1)

\*1) maximal zulässiger Emissionspegel einschl. der Unsicherheiten  $\sigma_R = 0,5$  dB(A) und  $\sigma_P = 1,2$  dB(A)

III.6.1.6 Die **WKA 11 und 12 sind solange während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen**, bis die Einhaltung der festgesetzten Emissionspegel beim Betrieb der WKA des Typs Vestas V 162-7.2 (Nabenhöhe 169 m; Rotordurchmesser 162 m, Leistung 7,2 MW) durch eine **Abnahmemessung** entsprechend den Mess- und Auswertevorschriften der TA Lärm i.V. mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel) unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 (hier insbesondere Nr. 5.2) nachgewiesen wird.

Die Messungen sind von einer durch die zuständige oberste Landesbehörde bekanntgegebenen Messstelle durchzuführen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WKA hat und an der Erstellung der vorliegenden Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Die Empfehlungen in Pkt. 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise (Stand: 30.06.2016) sind zu berücksichtigen.

Die Nachtabschaltung der WKA 11 und 12 kann weiterhin unter folgenden Voraussetzungen aufgehoben werden:

a) Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung zum beantragten Anlagentyp für die jeweiligen Betriebsmodi

Es ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Vorlage der Typvermessung durch eine Abnahmemessung entsprechend den Mess- und Auswertevorschriften der TA Lärm i.V. mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1 „Bestimmung der Schallemissionswerte“ (Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel) unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 (hier insbesondere Nr. 5.2) nachzuweisen, dass die festgesetzten Emissionspegel eingehalten werden.

Die Messungen sind von einer durch die zuständige oberste Landesbehörde bekanntgegebenen Messstelle durchzuführen. Als Sachverständiger kommt in diesem Fall nur eine anerkannte Messstelle nach § 26/28 BImSchG in Frage, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WKA hat und an der Erstellung der vorliegenden Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

Die Empfehlungen in Pkt. 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise (Stand: 30.06.2016) sind zu berücksichtigen.

Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vorlage der Typvermessung ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Bestätigung der Messstelle über die Beauftragung der Messung vorzulegen. Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Vorlage der Typvermessung zu erfolgen.

Eine Fristverlängerung kann auf begründeten schriftlichen Antrag des Betreibers – insbesondere bei fehlenden messgeeigneten Witterungsbedingungen im Sinne der FGW TR 1 – von der zuständigen Behörde einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden.

- Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WKA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallimmissionsprognose Rev. 1 vom 20.11.2025 (erstellt: FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal) für diese WKA zu Grunde liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3,0 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WKA entspricht.

b) Vorlage eines Dreifach-Messberichtes zum beantragten Anlagentyp

Bei Vorlage eines Dreifach-Messberichtes (für die entsprechenden Betriebsmodi) und nach dessen Prüfung sowie schriftliche Bestätigung durch die zuständige Überwachungsbehörde kann auf die Durchführung einer Abnahmemessung verzichtet werden.

III.6.1.1 Die WKA dürfen im bestimmungsgemäßen Betrieb weder ton- noch impulshaltige Geräuschteile emittieren, die an den jeweils nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten zu einer immissionsrelevanten Ton- oder Impulshaltigkeit führen. Tonhaltig sind WKA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Tieffrequente Geräusche, die nach Ziffer 7.3 TA Lärm zu schädlichen Umwelteinwirkungen in schutzbedürftigen Räumen führen, sind nicht zulässig.

III.6.1.2 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb, Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen, sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

III.6.1.3 Der zuständigen Überwachungsbehörde ist vor Inbetriebnahme der WKA eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WKA vorzulegen, in der bestätigt wird, dass diese mit der der Schallimmissionsprognose zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation identisch sind.

III.6.2 Schattenimmissionen

III.6.2.1 Der von den beantragten WKA bewirkte Schattenwurf ist so zu begrenzen, dass an den 30 maßgeblichen Immissionsorten gemäß der Schattenwurfprognose Rev. 0 vom 10.04.2025 (erstellt: FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal) unter kumulativer Berücksichtigung der Vorbelastung eine Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten/Tag sowie eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr bzw. ein real auftretender Schattenwurf von maximal 8 Stunden/Jahr nicht überschritten wird. Nachweise sind auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

III.6.2.2 Die **WKA 11 und 12 sind mit einer Abschaltautomatik** zur Begrenzung des Schattenwurfs auszurüsten, die meteorologische Parameter berücksichtigt und so zu programmieren ist, dass an den maßgeblichen Immissionsorten die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer nicht mehr als 8 Stunden und die tägliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Minuten beträgt.

III.6.2.3 Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung und Orientierung der Schattenrezeptoren am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.

III.6.2.4 Die aufgezeichneten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde erstmalig ein Jahr nach Inbetriebnahme und weitergehend auf Verlangen vorzulegen.

III.6.2.5 Der Einbau und die Programmierung der Schattenabschaltautomatik sind der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vom Anlagenbetreiber in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung des Herstellers über Einbau und Programmierung oder eine genaue Auflistung der Abschaltzeiten erbracht werden.

### III.6.3 Lichtemissionen

Störenden Lichtblitzen (Diskoeffekten) ist durch die Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung vorzubeugen. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung werden nicht berücksichtigt (vgl. WKA - Schattenwurfhinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz - LAI, Stand: 23.01.2020).

Vor Inbetriebnahme der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Erklärung des Herstellers über die eingesetzten Außenanstriche zu übergeben, die nachweist, dass mittelreflektierende Farben zum Einsatz gekommen sind und der genehmigte Glanzgrad nicht überschritten wird.

## III.7 Naturschutz

### III.7.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### III.7.1.1 Bauzeitenbeschränkung: Beseitigung der Bodenvegetation

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodenbrütern hat die **Baufeldräumung** (Beseitigung bzw. Überschüttung der Bodenvegetation) **außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September** zu erfolgen. Falls aus bautechnologischen oder sonstigen Gründen eine Beseitigung der Bodenvegetation innerhalb des o.g. Zeitraumes erforderlich ist, ist eine Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen. Dazu sind die betroffenen Flächen unmittelbar vor der Abschiebung, Überschüttung etc. nochmals auf das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen festzulegen. Die Kontrollen haben durch eine sachverständige Person zu erfolgen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der UNB mitzuteilen. Im Fall möglicher Betroffenheit von Verbotstatbeständen sind gemeinsam mit der UNB weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Umsiedlung von Tieren oder die Festlegung eingeschränkter Bauzeiten festzulegen.

#### III.7.1.2 Bauzeitenbeschränkung: Gehölzentnahme und –rückschnitte

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender Vogelarten/Fledermausarten hat die **Beseitigung und Rückschnitte von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September** zu erfolgen. Falls aus bautechnologischen oder sonstigen Gründen eine Beseitigung oder Rückschnitte von Gehölzen innerhalb des o.g. Zeitraumes erforderlich ist, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme bei der UNB zu beantragen. Dazu sind die betroffenen Gehölze vor Beseitigung oder dem Rückschnitt nochmals auf das Vorliegen von Verbotstatbeständen zu untersuchen und bei Bedarf geeignete Maßnahmen festzulegen. Die Kontrollen haben durch eine sachverständige Person zu erfolgen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind vor Beginn jeglicher Arbeiten der UNB mitzuteilen. Im Fall möglicher Betroffenheit von Verbotstatbeständen sind gemeinsam mit der UNB weitere Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Umsiedlung von Tieren oder die Festlegung eingeschränkter Bauzeiten, festzulegen.

Die Gehölze, für die es zur Realisierung der Planinhalte keiner Beseitigung bedarf und die auch im Rahmen der baulichen Umsetzung nicht gefällt werden müssen, sind während der Durchführung jeglicher Baumaßnahmen im Stamm-, Kronen und Wurzelbereich unter Anwendung der einschlägigen fachlichen Vorschriften (DIN 18920, RAS-LP 4) zu schützen. Die Gehölze sind entsprechend durch Einzelbaumschutz zu bewahren. Eine **Herstellung der notwendigen Lichtraumprofile im Bereich von Hecken und Baumreihen** (gesetzlich geschützte Biotope nach § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA und § 21 Abs. 1 NatSchG LSA) sind unter der Maßgabe der größtmöglichen Schonung und der Erhaltung des Habitus des Baumes **außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September** vorzunehmen.

### III.7.1.3 ökologische Baubegleitung (öBB)

Die Aufgabenstellung der ökologischen Baubegleitung/Umweltüberwachung beinhaltet alle Problemstellungen, die sich während der Bauphase aus umweltfachlicher Sicht ergeben bzw. ergeben können.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn eine qualifizierte Person oder ein qualifiziertes Unternehmen benannt und von der UNB schriftlich bestätigt wurde. Die Dokumentation zum Artenschutz ist der UNB zu übergeben.

### III.7.1.4 Greifvogelschutz

#### III.7.1.4.1 Mastfußbereiche

Um die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der WKA für kollisionsgefährdete Arten zu verringern, hat eine **Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches** (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie der Kranstellflächen zu erfolgen. Im Umkreis von der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken ist so nah wie möglich an den Mastfuß, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Die verbleibenden landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist zu verzichten. Eine Spontan-Sukzession im Mastfußbereich ist möglich, die spät im Jahr im Zeitraum ab September bis zum 28./29. Februar des Folgejahres gemäht werden kann (max. 1x jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre). Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen wie zum Beispiel Mahd, Ernteprodukten, Ernterückständen oder Mist freizuhalten.

#### III.7.1.4.2 Temporäre Abschaltung bei Bodenbearbeitung

Zur Minimierung des Vogelschlagrisikos bei kollisionsgefährdeten Vogelarten wie z.B. dem Rotmilan und dem Weißstorch sind die WKA **bei bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten, Pflügen) im Zeitraum 1. April bis 31. August auf Flächen abzuschalten**, die in weniger als 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer WKA gelegen sind. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

### III.7.1.5 Nachabschaltung der WKA (Fledermausschutz)

III.7.1.5.1 Zum Schutz der örtlichen Fledermauspopulation sind **die WKA 11 und 12 in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bis zu einer Windgeschwindigkeit von 6,5 m/s (gemessen in Gondelhöhe) und bei Lufttemperaturen ab 10°C im Bereich der Gondel abzuschalten** (alle Kriterien müssen zeitgleich erfüllt sein, Bewertung der Kriterien im 10-Minuten Intervall). Die Abschaltung kann entfallen bei Starkniederschlag von mehr als 5 mm Niederschlag in 5 min und bei Dauerregen, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind. Die jeweilige Gefährdungsbeurteilung sind die im 10 min-Intervall gemessenen Werte zugrunde zu legen.

III.7.1.5.2 Der Betreiber kann die Reduzierung der festgesetzten Abschaltzeiten auf Grundlage der Ergebnisse eines **Gondelmonitorings** über mindestens 2 Jahre bei der zuständigen Behörde beantragen (adaptives Management). Anforderungen und Parameter für die akustische Gondelerfassung sind unter anderem dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt zu entnehmen. Das Gondelmonitoring ist entsprechend den „Voraussetzungen zur Verwendung von ProBat“ vorzunehmen. Die Bewertung der so gewonnenen Untersuchungsergebnisse ist mittels der Software ProBat (in der jeweils aktuellen Version) vorzunehmen. Abweichungen von den vorstehenden Vorgaben sind nach einer Einvernehmensherstellung mit dem Landesamt für

Umweltschutz sowie der UNB möglich. Sollten die in den ersten beiden Jahren gewonnenen Daten keine Definition eines Betriebsalgorithmus zulassen, so ist das Monitoring um ein weiteres Jahr zu verlängern.

III.7.1.5.3 Mit Inbetriebnahme der WKA ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen, dass die WKA mit entsprechender automatischer Abschaltvorrichtung ausgestattet wurden. Die Einhaltung der Abschaltzeiten ist jährlich unaufgefordert durch die digitale Übermittlung detaillierter Betriebsprotokolle jeweils in Form einer pdf- sowie einer excel-Datei nachzuweisen. Die Protokolle sind bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres bei der UNB einzureichen. Im Rahmen der Protokolle sind für den Zeitraum der erforderlichen Abschaltzeiten Angaben zu Datum, Uhrzeit, durchschnittlicher Rotordrehzahl in m/s, Windgeschwindigkeit in m/s, Niederschlag in mm/h, und Lufttemperatur in °C jeweils im 10-min Intervall anzugeben.

III.7.1.5.4 Soweit Störungen der Abschaltautomatik festgestellt werden, sind die Anlagen unverzüglich abzuschalten. Die Anlagen sind hiernach erst wieder in Betrieb zu nehmen, wenn die Störungen sicher behoben wurden. Darüber hinaus können die Anlagen auch in Zeiträumen betrieben werden in denen keine Abschaltzeiten vorgesehen sind. Die UNB ist über festgestellte Störungen der Abschaltautomatik unverzüglich schriftlich zu informieren.

III.7.2 Für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe sind folgende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

III.7.2.1 Ersatzmaßnahme E 1 – Anlage einer Streuobstwiese westlich Billberge

Für den vorhabenbedingten Eingriff in das Landschaftsbild ist die Anlage einer Streuobstwiese nördlich Billberge auf einer Fläche von 6.200 m<sup>2</sup> (Gemarkung Storkau, Flur 6, Flurstück 33) umzusetzen. Die Ersatzmaßnahme E 1 ist im Einzelnen mit der UNB im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung vorabzustimmen. Das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze muss nachweislich das Vorkommensgebiet Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland (Vorkommensgebiet 2) sein. Die Pflanzungen sind in der nächstfolgenden Pflanzperiode nach Baubeginn zu realisieren. Es besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Anzeige der Umsetzung der Maßnahme. Die Pflanzung ist im Anschluss daran dauerhaft zu pflegen/ zu erhalten

III.7.2.2 Ausgleichsmaßnahme A 1 – Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie Ausgleichsmaßnahme A 2 – Wiederherstellung von Randstreifen

Die Maßnahmen sind entsprechend den Ausführungen im LBP und den Maßnahmeblättern umzusetzen. Die UNB ist im Rahmen der Planung und Ausführung zu beteiligen.

III.7.2.3 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dem Landkreis Stendal vor Baubeginn ein geeignetes Sicherungsmittel (vorzugsweise Bankbürgschaft) anzubieten, welche die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sichert. Die Geeignetheit des Sicherungsmittels muss vom Landkreis Stendal schriftlich bestätigt werden. Erfolgt eine Veräußerung der WKA, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat. Die Sicherheitsleistung wird auf [REDACTED] festgesetzt und ist durch die Bauherrin als zweckgebundene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Stendal nachzuweisen. Das Sicherungsmittel ist unter Verzicht der Rücknahme, der Einrede und unbefristet zu erbringen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann entsprechend des jeweiligen Standes der Realisierung bzw. Entwicklung der festgesetzten Maßnahme schrittweise minimiert werden. Anträge (formlos) sind bei der UNB zu stellen.

III.7.3 Nachträgliche Änderungen der Kompensationsmaßnahmen/Vermeidungsmaßnahmen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der UNB.

III.7.4 Der UNB sind die korrigierten Maßnahmeblätter innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Genehmigung bestandskräftig geworden ist, zu übergeben, die der UNB die Eintragung ins Naturschutzverzeichnis gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 NatSchG LSA ermöglichen. Der Inhalt ergibt sich aus dem Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.7.2005 Punkt 5 Satz 1 und sollte entsprechend Anlage 1 a des Erlasses des MLU vom 15.08.2005 gestaltet werden.

### III.8 Wasserrecht

III.8.1 Die Anzeige der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hiermit bestätigt. Es handelt sich jeweils um oberirdische Anlagen zum Verwenden flüssiger wassergefährdender Stoffe (u. a. Getriebeöle, Kühlflüssigkeiten, Schmierstoffe), in denen jeweils mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse (WKG) 1 bzw. allgemein wassergefährdend (awg) in unterschiedlichen Mengen aber nicht mehr als 3.500 Litern umgegangen wird. Alle Anlagen sind somit der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

Die Anlagen wurden wie folgt erfasst:

WKA-Nr.	Anlagenkennnummer (AKN) – bitte stets angeben	Gefährdungsstufe
WEA 11	090010-00009-0001	A
WEA 12	090010-00009-0002	A

III.8.2 Sofern für die Errichtung der baulichen Anlagen eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung erforderlich ist, ist hierfür gem. §§ 8 und 9 WHG vier Wochen vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, zu beantragen.

(§§ 8 und 9 WHG)

III.8.3 Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

(§ 17 Abs. 1 und 2 AwSV)

III.8.4 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Dazu sind die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Anlagenteile, sekundäre Barriere) anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. – bei Fehlen solcher Sicherheitsvorkehrungen oder nicht ausreichend schnellem Wirksamwerden – dem gesamten Volumen der jeweiligen Anlage.

(§ 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 Abs. 3 AwSV)

III.8.5 Oberirdische Rohrleitungen, z. B. auch Schlauchleitungen, die über die Rückhalteeinrichtungen der Anlagen hinausreichen, müssen grundsätzlich mit einer eigenen Rückhalteeinrichtung oder Ableitfläche in eine Rückhalteeinrichtung ausgerüstet oder doppelwandig sein.

(§ 21 AwSV)

III.8.6 Da für die auf dem Dach des Maschinenhauses montierten Wasserkühlerelemente der Kühlkreisläufe eine Rückhaltung des gesamten Kühlmittels konstruktionsbedingt technisch nicht realisierbar ist, ist durch technische Maßnahmen ein einer Rückhalteeinrichtung gleichwertiges Sicherheitsniveau sicherzustellen.

(§ 62 Abs. 1 WHG)

III.8.7 Für den Verzicht auf die Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche nach TRwS 786 angesichts der seltenen Abfüllvorgänge ist durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sicherzustellen und dem Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, entsprechend nachzuweisen.

Eine gleichwertige Maßnahme zu einer ordnungsgemäßen Abfüllfläche ist z. B. die Umsetzung der folgenden Ausrüstungsdetails eines Transportfahrzeugs, mit dem das Öl angeliefert wird:

- Totmannschaltung,
- Auffangwanne, die sich im Fahrzeug-Aufbau befindet und austretende Stoffe aus den IBC mit Frischöl, IBC für Altöl sowie den Pumpenaggregaten, Schlauchhaspel usw. zurückhält, und
- Ausrüstung der verwendeten Schläuche zum Abfüllen mit einer Trockenkupplung.

Ein Nachweis der ausreichenden Betriebsfestigkeit (Druck- und Zugprüfungen) der Schläuche ist dem Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

(§ 23 Abs. 2 Satz 2 AwSV)

III.8.8 Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln. Das Betriebspersonal der Anlage ist dementsprechend zu unterweisen. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

III.8.9 Der Vorgang des Befüllens und Entleerens ist sowohl am Tank als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen. Eine direkte Kommunikation der beteiligten Personen, z. B. per Sprechfunk, ist sicherzustellen.

(§ 23 Abs. 1 AwSV)

III.8.10 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, sind die Anlagen zu entleeren. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ist unverzüglich der zuständigen Behörde (Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde) oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen.

(§ 24 AwSV)

III.8.11 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

III.8.12 Vorzugsweise am Zugang zum Turm oder im Eingangsbereich unten im Turm ist das „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV anzubringen.

Da die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist das gut sichtbare Anbringen einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

(§ 44 Abs. 4 Satz 4 AwSV)

III.8.13 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zeitnah zu beseitigen.

- III.8.14 Bei der Stilllegung sind alle in den Anlagen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Dies erfordert die Entleerung der Anlagen durch das Entfernen der Betriebsflüssigkeiten und Betriebsstoffe (wassergefährdende Stoffe). Dazu gehört auch ihre innere und – soweit notwendig – äußere Reinigung (ordnungsgemäße Beseitigung von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen). Die Anlagen sind gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. (§ 17 Abs. 4 AwSV)

### III.9 **Abfall- und Bodenschutzrecht**

- III.9.1 Werden bei den Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Stendal unverzüglich zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
- III.9.2 Der Bodenaushub ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der zur Anlagenherstellung und Versiegelung abgetragene Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder einzubauen. Alle Bodenarbeiten sind unter Umsetzung der Regelungen nach DIN 18915 – Landschaftsbauarbeiten durchzuführen.
- III.9.3 Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen bzw. sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien ist deren Unbedenklichkeit nachzuweisen.
- III.9.4 Die Größe von Versiegelungsflächen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

### III.10 **Luftverkehrsrecht**

- III.10.1 Durch das Referat 309 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung jeder WKA als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **309.2.11.30314-68/2025** über die Genehmigungsbehörde mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für die WKA die endgültigen Veröffentlichungsdaten schriftlich bekannt zu geben (Formular siehe Anlage 4):

- DFS Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 10012 b-11 und 10012 b-12**
- Name des Standortes
- Art des Luftfahrthindernisses
- geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen) keine Gauß-Krüger (Rechts-Hochwert) - Koordinaten
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
- Hindernisbefeuerng (Beschreibung)

Des Weiteren ist der oberen Luftfahrtbehörde ebenfalls über die Genehmigungsbehörde die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.

- III.10.2 An den WKA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

#### III.10.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder WKA sind jeweils weiß oder grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a] außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) 6 m

rot – 6 m grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend  $40 \pm 5$  m über Grund zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### III.10.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer max. Höhe bis 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch „Feuer W, rot“ oder „Feuer W, rot ES“.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV), Nr. 3.9.

Die Blinkfolge der Feuer auf den WKA ist im Windpark zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung  $\pm 50$  ms zu starten. Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhaus – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer der WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (**Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de**) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

**Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**

#### III.10.2.3 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) an dem geplanten Standort erfolgen.

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 der AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation der **zuständigen oberen Luftfahrtbehörde** (vorab Anzeige gemäß § 15 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde – hier: Landkreis Stendal) unter Benennung des **Aktenzeichens 309.2.11.30314-68/2025** anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6, Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle
- b) Nachweis des Herstellers und / oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV
- c) Nachweis über erfolgten Funktionstest

III.10.3 Der Bauherr hat dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

III.10.4 Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 309.2.11.30314-68/2025** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III.10.5 Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WKA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

### III.11 Agrarrecht

III.11.1 Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Bodenaushub oder Lagerplätze sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit den Bewirtschaftern abzustimmen.

(§ 15 LwG LSA)

- III.11.2 Bei Schachtarbeiten muss auf die Trennung von Mutter- und Unterboden geachtet werden. Verursachte Bodenverdichtungen sind zu beseitigen.

(§ 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17 BBodSchG)

- III.11.3 Werden durch die Baumaßnahmen (Errichtung der WKA und Zuwegungen, Verlegung von Erdkabel) Abflussgräben oder Drainagen zerstört, sind diese auf Kosten der Betreiber wiederherzustellen und so dafür Sorge zu tragen, dass eine durch sein Vorhaben verursachte Vernässung der anliegenden Flächen ausgeschlossen wird.

(§ 7 i.V.m. § 17 BBodSchG, § 15 LwG LSA, § 14 MelAnIG)

- III.11.4 Der Rückbau der Fundamente der neu geplanten WKA nach Ende der Nutzungsdauer und der für das Repowering vorgesehenen WKA hat so zu erfolgen, dass die ehemaligen Fundamentstandorte wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden kann. Dabei ist ein ausreichender Bodenhorizont für die landwirtschaftliche Bodenbearbeitung zu sichern, der auch zukünftig notwendig werdende Tiefenlockerungen von Ackerflächen ermöglicht. Das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen durch Staunässe (Behinderung der Wasserversickerung durch Restfundamente) und durch Trockenschäden (Wasserbindung an die Restfundamente) ist durch die entsprechende Planung der Tiefe des Rückbaus auszuschließen.

Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.

(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17 BBodSchG)

- III.11.5 Der Rückbau der nicht mehr benötigten Zuwegung nach Ende der Nutzungsdauer der WKA und der Zuwegungen der für das Repowering vorgesehenen WKA sind so durchzuführen, dass die Flächen wieder in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden können. Aufgebrachtes Schottermaterial muss vollständig entfernt werden, Bodenverdichtungen sind zu beseitigen. Die Qualität des aufzubringenden Mutterbodens ist der Bodenqualität der anliegenden Flächen anzupassen.

(§ 35 Abs. 5 BauGB, § 202 BauGB i.V.m. § 15 LwG LSA, § 7 i.V.m. § 17 BBodSchG)

#### **IV. BEGRÜNDUNG**

##### **IV.1 Antragsgegenstand**

Die FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal hat mit Datum vom 27.05.2025, eingegangen am 23.06.2025, zuletzt vervollständigt am 11.12.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 WKA bei gleichzeitigem Rückbau von 2 Bestands-WKA im Windpark Arneburg beantragt.

Es handelt sich dabei um ein Repowering-Vorhaben gemäß § 16b BImSchG.

Folgender Anlagentyp soll in der Gemarkung Arneburg errichtet werden:

Typ: Vestas V 162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m, installierte elektrische Leistung: 7,2 MW.

Die WKA bestehen jeweils aus den Anlagenkomponenten:

##### Mechanische Konstruktion:

- Rotor mit Blattverstellung
- Nabe
- Maschinenhaus
- Antriebsstrang einschließlich Bremssysteme und Windnachführung

- Turm mit Fundament

Elektrisches System:

- Generator
- Transformator
- Umrichter
- Hilfssystem/Steuerung
- 

Sicherheitssystem:

- Bremsen
- Kurzschlusschutz
- Überdrehzahlschutz
- Blitzschutz

Erschließungsanlagen:

- Zuwegung und Kranstellfläche

Dem Genehmigungsantrag lagen die in Anlage 1 aufgelisteten Unterlagen zu Grunde.

## **IV.2 Genehmigungsverfahren**

Die geplante WKA fällt unter Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV. Danach sind Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 WKA nach den Vorschriften des BImSchG genehmigungsbedürftig.

Gemäß Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) ist der Landkreis Stendal für die Bearbeitung des Antrages zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) geführt.

Die Antragstellerin beantragte eine Genehmigung gemäß § 16b BImSchG - Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Voraussetzung für die Anwendung des § 16b BImSchG ist, dass das Repowering den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage umfasst (§ 16b Abs. 1 BImSchG). Bei einem vollständigen Austausch der Anlage – wie im vorliegenden Fall - sind gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG zusätzlich zu den in § 16b Abs. 1 BImSchG genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neuen Anlagen werden innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet und
2. der Abstand zwischen der jeweils zugeordneten Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Die Anforderung Nr. 1 wird mit der Festsetzung der Nebenbestimmung III.1.1 gewährleistet.

Die 2 zurückzubauenden Bestandsanlagen befinden sich in einem Abstand von  $\leq 1.250$  m (5H der Gesamthöhe der neuen Anlage) zu der jeweils zugeordneten geplanten Anlage. Damit wird die Anforderung Nr. 2 des § 16b Abs. 2 BImSchG ebenfalls erfüllt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers erfolgte keine Umweltverträglichkeitsprüfung (Anwendung § 6 WindBG, siehe auch Pkt. IV.3).

Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden und Stellen

einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Forstbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Wasserbehörde
- Landkreis Stendal Amt 70 – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Denkmalschutzbehörde
- Landkreis Stendal Amt 63 – Untere Planungsbehörde
- Landkreis Stendal Amt 66 – Straßenbauamt
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Straßenverkehr
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Brandschutz
- Landkreis Stendal Amt 32 – Ordnungsamt / Kampfmittel
- Landkreis Stendal Amt 53 – Gesundheitsamt
- Landesverwaltungsamt / Referat 309 – obere Luftfahrtbehörde (ehemals Ref. 307)
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales – Oberste Landesentwicklungsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Militärische Luftfahrtbehörde
- Landesamt für Geologie und Bergwesen
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 5 / Dezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark)
- Bundesnetzagentur
- Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Die Behörden haben entsprechend ihrer Zuständigkeiten bzw. Fachgebiete das beantragte Vorhaben begutachtet und – soweit erforderlich – Bedingungen, Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

Über die Bundesnetzagentur (BNetzA) erfolgte die Mitteilung, dass im Plangebiet keine Richtfunkstrecken, Radare, Radioastronomiesysteme oder Funkmessstationen der BNetzA vorhanden bzw. betroffen sind.

Sachdienliche Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt.

### **IV.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die geplanten 2 WKA bilden zusammen mit 4 bereits bestehenden WKA des WP Arneburg-Sanne sowie weiteren 12 geplanten und bereits genehmigten WKA eine Windfarm mit insgesamt 18 WKA. Dabei ist der geplante Rückbau von insgesamt 20 Bestandsanlagen bereits berücksichtigt.

Gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich dabei um ein Vorhaben der Nr. 1.6.2 (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 WKA), konkret gemäß § 9 Abs. 1 UVPG um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der Vorhabenträger stellte einen **Antrag gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land** (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG), wonach im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG ist, dass die WKA in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergie-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG liegen, das

1. bei seiner Ausweisung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen worden ist und
2. nicht in einem Natura-2000-, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Diese Sonderregelung gemäß § 6 WindBG Abs. 2 gilt für Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und hierbei nachweist, dass er das Grundstück, auf dem die WKA errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb der WKA vertraglich gesichert hat.

Sollten die Voraussetzungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien i.V.m. § 6 Abs. 1 S.1 und 2 WindBG für das vorliegende Vorhaben gegeben sein, ist in dem Genehmigungsverfahren eine UVP im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff BNatSchG nicht durchzuführen ist. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG tritt eine modifizierte Prüfung nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 45b Abs. 6 i.V.m. Anlage 2 BNatSchG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der WKA betroffen sein können.

Die Standorte der WKA 11 und 12 befinden sich laut sachlichem Teilregionalplan „Wind“ des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Altmark innerhalb des Vorranggebietes Nr. XVIII „Arneburg“ (Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit einer Wirkung von Eignungsgebieten) (sachlichen Teilplan „Wind“ 2013). Damit liegen die WKA innerhalb eines entsprechenden Windenergiegebietes gemäß § 2 Nr. 1 WindBG. Für den Raumordnungsplan ist eine Umweltprüfung gemäß § 8 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt worden.

Die Bedingungen des § 6 WindBG werden von dem Vorhaben erfüllt.

#### **IV.4 Entscheidung**

Gemäß § 4 BImSchG und Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelt es sich bei den beantragten WKA um eine genehmigungsbedürftige Anlage.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass die Antragstellerin durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die beantragte WKA getroffen hat.

Einer Genehmigung der WKA stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Errichtung und Betrieb der WKA werden bei Einhaltung der

von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen und festgesetzten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen auf die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeiführen.

Die in der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Sie wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungs-voraussetzungen sicherzustellen. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG liegen somit vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA) i.V.m. der Anlage zur ALLGO LSA. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## **IV.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **IV.5.1 Planungsrechtliche Zulässigkeit und Raumordnung**

Der geplante Standort liegt im nördlichen Bereich des Windparks Arneburg mit einer Vielzahl bereits bestehender WKA. Die Anlagen werden im Gesamtgefüge des Windparks an dessen nördlichen Rand entstehen und damit innerhalb des festgesetzten Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XVIII „Arneburg, Sanne“.

Die geplanten WKA sollen in einem hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Umfeld entstehen. Die ringsum liegenden Ackerflächen werden westlich durch die Kreisstraße K 1036 tangiert. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite endet südwestlich eine Bahnlinie mit kleinem Umschlagpunkt am Windpark. Die nächsten Ortschaften sind Arneburg 1,7 km nördlich sowie Wischer 1,9 km südwestlich des Standortes.

Nach § 29 Abs. 1 BauGB gelten für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten die §§ 30 bis 37 BauGB. Das hier zu beurteilende Vorhaben hat die Errichtung von zwei Windenergieanlagen zum Ziel. Es handelt sich vorliegend um ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB.

Das betroffene Flurstück Gemarkung Arneburg Flur 13, Flurstück 171 liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes im Sinne von § 30 BauGB und auch außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB und damit im Außenbereich. Bauvorhaben im Außenbereich sind nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Im Außenbereich sind nur sogenannte privilegierte Bauvorhaben bevorrechtigt zulässig. Die zu errichtenden WKA könnten zu diesen privilegierten Bauvorhaben zählen, wenn die entsprechenden Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Hierbei handelt es sich um keine land- oder forstwirtschaftliche Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben allerdings auch dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es nach § 35 Abs. 1 Nr.5 der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der geothermischen Energie oder der Wasserenergie dient. Windkraftanlagen, die Energie überwiegend in ein Verbundnetz der öffentlichen Stromversorgung einspeisen, sind – unabhängig davon, ob sie als Einzelanlagen bestehen oder in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone liegen – derzeit als Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB nach Maßgabe des § 249 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben beinhaltet die spätere Nutzung von Windenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom und dessen Einspeisung in das öffentliche Netz und entspricht somit der Nr.5.

Für die Frage der Erschließung ist der Nachweis der rechtlichen Sicherung des Wege- und Leitungsrechtes für das betroffene Grundstück zur Erschließung der WKA-Standorte nachzuweisen. Dies könnte entweder über öffentliche Verkehrsflächen oder die rechtliche Sicherung der Wege- und Leitungsrechte über Gestattungsverträge erfolgen.

Der Sachlage nach ist die Erschließung ausreichend gesichert. Die Anlagen nutzen eine gemeinsame Zuwegung (etwa 250 m lang für WKA 11 und 12, sowie zusätzlich 400 m für WKA 12) mit bestehender Auffahrt nach Westen zur K 1036. Ein Teil der Zuwegung erfolgt durch Neubau eines Weges über das landwirtschaftlich genutzte Feld als Verlängerung eines bestehenden Weges (für WKA 12). Die rechtliche Sicherung erfolgt privatrechtlich (Wegerecht).

Weiterhin darf dem Vorhaben kein öffentlicher Belang entgegenstehen. Beispielfhaft, d.h. nicht abschließend, sind in § 35 Abs. 3 BauGB mögliche entgegenstehende öffentliche Belange aufgeführt.

Nach § 35 Abs. 3 S.3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Lage außerhalb des regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie führt zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit von Anlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung). Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB können Raumordnungspläne diese Ausschlusswirkung begründen. Der Bau von raumbedeutsamen WKA, die gemäß § 35 BauGB zu beurteilen sind, wird entsprechend an anderer Stelle ausgeschlossen. Demnach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben u.a. im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i.d.R. auch dann entgegen, wenn hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit Bescheid vom 14.01.2013 genehmigt. Rechtswirksamkeit erlangte er mit der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Genehmigung vom 20.02.2013. Der Sachliche Teilplan Wind des REP Altmark wurde zudem um die 1. Änderung (19.01.2015) und 2. Änderung (11.09.2018) ergänzt.

Die Standorte der geplanten WKA befinden sich innerhalb des Vorranggebietes Nr. XVIII „Arneburg, Sanne“ (Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten). Damit besteht kein Widerspruch zur übergeordneten Planung als ausgewiesene Ziele der Raumordnung/Regionalplanung.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) mit Wirkung vom 28.09.2023 aufgehoben worden. Allerdings gelten die Rechtswirkungen der Vorranggebiete im noch bestehenden REP Altmark einschließlich Ergänzungen gemäß § 245e Abs. 1 BauGB fort.

Allerdings können Repoweringvorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG aufgrund von § 245e Abs. 3 BauGB diese Rechtswirkungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.

Voraussetzung aus raumordnerischer Sicht ist, dass die Zulassung des Vorhabens die Grundzüge des rechtswirksamen REP Altmark nicht berührt.

Mit Stellungnahme vom 13.08.2025 erging vom Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales eine Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung. Ebenso bestätigte die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark mit Stellungnahme vom 25.08.2025 die Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung.

Hinweis: Am 26. März 2025 billigte die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027. Hieraus ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen.

Über das hinzunehmende Maß hinausgehende Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sowie die Schallemissionen der Anlagen können schädliche Umwelteinwirkungen sein, die der Genehmigung eines privilegierten Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr.3 BauGB entgegenstehen. Die immissionschutzrechtliche Bewertung obliegt der verfahrensführenden Unteren Immissionschutzbehörde, die mit ihrer Stellungnahme vom 15.01.2026 dem Vorhaben mit Auflagen zustimmte.

Weiterhin bedarf es der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu ihren Belangen, welche im Sinne von § 35 Abs. 3) Nr. 5 BauGB zu werten sind. Mit Stellungnahme vom 21.11.2025 stimmte die Untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben mit Auflagen zu. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist auf geeignete Weise zu kompensieren.

Zur Frage steht weiterhin, ob eine Verunstaltung des Orts- bzw. Landschaftsbildes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB vorliegt, denn raumbedeutsame WKA beeinträchtigen in der Regel diesen öffentlichen Belang. Da vorliegend eine Privilegierung des Vorhabens anzunehmen ist, führt dies nicht automatisch zur Unzulässigkeit der Anlagen. Eine Grenze bildet jedoch das sogenannte Verunstaltungsverbot. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch für WKA. Zwar sind diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dem Außenbereich grundsätzlich zugewiesen, eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber damit jedoch nicht getroffen. Ihre Zulässigkeit steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Anlage das Orts- und Landschaftsbild im Einzelfall nicht verunstalten darf. Ob die Schwelle der Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab.

Eine Verunstaltung ist jedoch nur in Ausnahmefällen anzunehmen, nämlich dann, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Die besondere Schutzwürdigkeit liegt unter dem Aspekt eines bereits bestehenden Windparks mit ca. 24 Anlagen nicht vor. Allerdings besteht eine über das allgemein übliche Maß der Schutzwürdigkeit des Außenbereichs, da das Gemeindegebiet als Vorsorgegebiet für die Erholung dient. Wischer ist hier ein regional bedeutsamer Standort für großflächige Freizeitanlagen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt hierbei eine Beeinträchtigung vor.

Ein Entgegenstehen öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB ist nicht gegeben.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 bis 12 BauGB ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen; bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6, 8 Buchstabe b und Nummer 9 bis 12 zulässigen Nutzungsänderung ist die Rückbauverpflichtung zu übernehmen. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen.

Die gesetzlich geforderte Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB liegt mit Datum vom 05.05.2025 vor.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass dem nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB privilegierten Vorhaben Ziele der Raumordnung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Zulassung des geplanten Vorhabens zur Errichtung und den Betrieb von 2 WKA (WKA 11 und 12) des Typs Vestas V 162-

7.2 (Nabenhöhe 169 m; Gesamthöhe 250 m, 7,2 MW Nennleistung) am vorgesehenen Standort nicht entgegenstehen. Weitere öffentliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen; die Erschließung ist ausreichend gesichert. Das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich zustimmungsfähig zu beurteilen.

#### Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Arneburg über Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (VerbGem) wurde mit Schreiben vom 14.07.2025 ersucht, das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 Absatz 1 BauGB zu erklären.

Von ihrem Recht zur Stellungnahme hat die Gemeinde Stadt Arneburg keinen Gebrauch gemacht.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wurde.

## **IV.6 Begründung der Nebenbestimmungen**

### **IV.6.1 Allgemein**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde in pflichtgemäßem Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage bei Errichtung dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

#### zu III.1.1

Die Festsetzung, die Bestandsanlagen bis zur Inbetriebnahme der Neuanlagen zurückzubauen, ist erforderlich, da die zurückzubauenden Bestandsanlagen in den vorliegenden immissionschutzfachlichen Gutachten (Schall, Schatten, Turbulenzen) als Vorbelastung nicht berücksichtigt worden sind.

In Bezug auf die Anforderungen des § 16b Abs. 2 BImSchG erfolgte durch den Vorhabenträger eine konkrete Zuordnung der geplanten WKA zu einer Bestandsanlage. Seitens der Gesetzgebung wurden keine Festsetzungen hinsichtlich der Größenordnung sowie der Anzahl der neuen WKA getroffen.

### **IV.6.2 Bauordnungsrecht**

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Mit Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG wird die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA erteilt. Demnach ist das Vorhaben entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

#### zu III.2.1

Die Bauaufsichtsbehörde hat bei Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen und bei denen üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung der zu genehmigenden Anlage nicht bestehen, wie Behelfsbauten, Einzelhandelsmärkte, Windkraftanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen oder vorübergehend aufzustellende Anlagen, die Erteilung der Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlagen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert wird (§ 71 Abs. 3 BauO LSA).

Die ermittelten Rückbaukosten basieren auf den in den Antragsunterlagen unter Ziffer 14.2.1 Kalkulation der Rückbaukosten für die WKA 11 und 12 und der Kalkulation der Rückbaukosten für die Zuwegung (jeweils Stand 15.05.2025) enthaltenen Angaben.

Bei der Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung sind die Rückbaukosten für einen Zeitpunkt in der Zukunft zu bestimmen. Laut Antragsunterlagen ist eine mögliche Betriebsdauer von 25 Jahren angegeben und anzunehmen. Projektnebenkosten für Planung, Bauleitung und Gutachten des Abbruchs sind zusätzlich zu berücksichtigen und werden mit 5% der angegebenen Baukosten berücksichtigt.

Die für den heutigen Zeitpunkt ermittelten Rückbaukosten müssen in Abhängigkeit der allgemeinen Preisentwicklung auf den Zeitpunkt in 25 Jahren umgerechnet werden. Hierfür werden 2 % pro Jahr, also hier 50 %, zu den für heute ermittelten Rückbaukosten hinzugerechnet.

Dazu wurde ein Arithmetisches Mittel aus den Baupreis-Indizes und dem Verbraucherpreis-Index für den Zeitraum 2012 bis 2021 (10 Jahre) gebildet. (Ansatz nach § 6 Abs. 1 BauGVO – Indizes des vorletzten Jahres vor Antragsstellung ohne Umsatzsteuer) Quelle 1 Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025:

Tabellencode 61261-0001: Baupreisindizes: Deutschland, Jahre, Messzahlen ohne Umsatzsteuer, Gebäudearten, Bauarbeiten (Hochbau), Erhebungsjahre daher 2012 bis 2021 Quelle 2 Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025: Tabellencode 61121-0001: Harmonisierter Verbraucherpreisindex: Deutschland, Erhebungsjahre daher 2012 bis 2021

Arithmetisches Mittel der Steigerung Baupreis-Indizes von 2012 bis 2021: 3,27 % pro Jahr)

Arithmetisches Mittel der Steigerung des Verbraucherpreis-Index von 2012 bis 2021: 1,43 % pro Jahr)

Arithmetisches Mittel Baupreis-Indizes, Verbraucherpreis-Index 2012 bis 2021: 2,35 % pro Jahr - > Kaufmännisch gerundet auf volle Prozent: 2 % pro Jahr

Die Annahme einer Inflation von 50 % über einen Zeitraum von 25 Jahren ist vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen bereits der Mindestansatz, der so auch von der Rechtsprechung bestätigt wurde (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 28. April 2016 -6 A 87/15-, Rn 32, juris; OVG LSA 2K 7/24 vom 12.12.2024; OVG LSA 2K 37/24 vom 12.12.2024).

Die Rückbaukosten ermitteln sich nach den Angaben in den Antragsunterlagen und den vorhergehend genannten Zuschlägen. Spätere Verwertungserlöse aus der Anlage stehen der Bauaufsichtsbehörde nicht zu und können in der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung nicht berücksichtigt werden (OVG LSA 2 L 139/15 vom 13.02.2017, OVG LSA 2K 7/24 vom 12.12.2024, OVG LSA 2K 37/24 vom 12.12.2024).

Die Sicherheitsleistung soll laut Antragsunterlagen durch die Vorlage einer Bankbürgschaft vor Baubeginn nachgewiesen werden (Erklärung vom 03.05.2023 sowie Ziffer 9. des Bauantrages vom 03.05.2023). Bürgschaftsurkunden müssen unbefristet, unwiderruflich, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt werden. Einredefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Erfolgt eine Veräußerung der Anlage, hat der jeweilige Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber Veräußerer bzw. sein Bürge haftet so lange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, so lange der Erwerber nicht die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Wird die gesicherte Forderung durch den vollständigen Rückbau der Anlage erfüllt, wird die Sicherheitsleistung an den Schuldner der Forderung auf Antrag zurückgegeben bzw. ausgekehrt.

#### IV.6.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Demnach bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal verändern will. Bei dem beantragten Vorhaben sind Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen, es handelt sich um einen Eingriff in ein archäologisches Kulturdenkmal, das der denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf. Im Zuge der Erd- und Bauarbeiten bestehen begründete Anhaltspunkte, dass weitere Kulturdenkmale entdeckt werden. Damit ergibt sich der Genehmigungsanspruch auch nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA.

Zur Beurteilung der denkmalfachlichen Belange des Vorhabens wurde das Benehmen mit dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA - LDA) hergestellt.

Das Bauvorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannte archäologische Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der Bronzezeit, der Eisenzeit und des Mittelalters von regionaler und überregionaler Bedeutung zutage. Südlich des Vorhabengebiets ist ein jungsteinzeitliches Steinartefakt gefunden worden (Ortsakte Sanne, Fundplatz 7). Zudem bestehen aufgrund der topographischen Situation, naturräumlicher Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.

Das geplante Vorhaben führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Das Vorhaben ist nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Bei den beantragten Erdeingriffen handelt es sich um Eingriffe in archäologische Kulturdenkmale, die der denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen. Im Zuge der Erd- und Bauarbeiten bestehen weiterhin begründete Anhaltspunkte, dass Kulturdenkmale entdeckt werden. Damit ergibt sich der Genehmigungsanspruch auch nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA. Wenn sich im Zuge der denkmalfachlichen Begleitung und Begutachtung das Vorhandensein eines oder mehrerer archäologischer Kulturdenkmale bestätigt, erwächst in dessen Folge wiederum die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Diese Genehmigung kann mit Auflagen zur Dokumentation entsprechend § 14 (9) S. 2 DenkmSchG LSA versehen werden. Diese Genehmigungsvoraussetzungen liegen hier vor.

Mit der beantragten Maßnahme geht ein Eingriff in das Kulturdenkmal im Sinne von § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA einher. Eingriffe im Sinne des Denkmalschutzgesetzes LSA sind Veränderungen in der Substanz von Kulturdenkmälern. Unter Veränderung versteht das Gesetz unter anderem die Beeinträchtigungen der Denkmalsubstanz durch Erdeingriffe, die zu Teilerstörungen oder Zerstörung des Kulturdenkmals führen können. Da bei dem Vorhaben Erdeingriffe tiefer als 0,3 m GOK erforderlich sind, ist in den betroffenen Bereichen eine Teilerstörung des Bodendenkmals gegeben. Selbst bei geringen Erdeingriffen/Erdbewegungsarbeiten (Medienverlegung, Baustraßen, Baugrundaustausch, Anlage von Fundamenten usw.) ist davon auszugehen, dass wichtige archäologische Funde und Befunde teilerstört werden. Die geplante Maßnahme führt

zu einem beträchtlichen baulichen Eingriff in das Bodendenkmal und hat damit erhebliche Auswirkungen auf die Denkmalsubstanz, die im Ergebnis zum Verlust von Originalbefunden und Funden führt. Aus archäologischer Sicht sind die Eingriffe in das Bodendenkmal auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Das bedeutet, dass die archäologische Dokumentation in Abhängigkeit der beantragten baulichen Eingriffe erfolgen muss.

Durch bisherige Funde und Befunde ist das Vorhandensein einer entsprechenden Fund- und Befundlage belegt. Damit ist ein Eingriff in das Bodendenkmal im Sinne von § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA gegeben. Gemäß § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA ist der Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, wenn dieser aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt oder die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet. Nachgewiesene wissenschaftliche Gründe, die im öffentlichen Interesse liegen, sind nicht ersichtlich und nicht vorgetragen. Der Genehmigungsanspruch ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA mit dem Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei WKA. Da ein dem Denkmalschutz überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art geltend gemacht wird.

Die bestätigte Grabungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Ausführenden der archäologischen Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen und durch diese zu bestätigen. Mit der Vorlage der bestätigten Grabungsvereinbarung ist die Erfüllung der Auflagen für die Durchführung der archäologischen Dokumentation nachzuweisen und mit den Erdarbeiten kann begonnen werden. Die Vorlage der Grabungsvereinbarung ist zweckdienlich, dem Prüfungsanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfügbaren Auflagen sicherstellen und die fachgerechte Dokumentation zu gewährleisten.

Nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann verlangt werden, dass der Veranlasser von Veränderungen an Kulturdenkmälern diese im Rahmen des Zumutbaren dokumentiert. Dabei sind Art und Umfang der Dokumentation im Rahmen von Auflagen in der Genehmigung festzulegen. Mit dem Erdeingriff im Zuge der Erd- und Tiefbaumaßnahmen wird in die Substanz des Kulturdenkmals eingegriffen. Mit dem Eingriff wird die Denkmalsubstanz des Bodendenkmals reduziert, deshalb muss die Denkmalinformation in Form der Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben. Die Primärerhaltung ist hierbei nicht mehr gegeben, deshalb ist nur die Sekundärerhaltung der Denkmalinformation durch eine fachgerechte Dokumentation möglich.

Die Kosten des gem. Hinweis der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden 1. Dokumentationsabschnittes fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rn. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Die schriftliche Anzeige des Beginns ist zweckdienlich, den Prüfungsanspruch als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der im Bescheid verfügbaren Nebenbestimmungen sicherzustellen. Die erteilten Auflagen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Hauptziel des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist die Erhaltung der Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte aus vergangener Zeit. Nach Abschluss der archäologischen Dokumentation ist auch das Denkmal unwiederbringlich im Bestand zerstört.

Erhalt, Schutz und Sicherung von Kulturdenkmälern sind primäre Aufgaben der Denkmalschutzbehörden und liegen im öffentlichen Interesse. Ist eine Erhaltung der Kulturdenkmale nicht möglich, dann ist zu gewährleisten, dass das Kulturdenkmal in diesem Fall in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Das öffentliche Interesse am Erhalt der Bodendenkmale ist als sehr hoch einzuschätzen, da hier

ein Informationswert aus vergangenen Zeiten ablesbar ist, von denen keine schriftlichen Zeugnisse mehr vorliegen. Der Nutzen für die Allgemeinheit besteht hier vorrangig an dem Schutz und der weitest gehenden Erhaltung des geschichtlichen Erbes und Sachzeugnisses, die durch die fachgerechte Dokumentation für die Nachwelt aufzubereiten sind.

#### zu III.3.5

Zur Aufnahme und Ergänzung nachträglicher Auflagen war die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes erforderlich.

**Dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen hat die Antragstellerin mit Datum vom 20.03.2026 gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG zugestimmt.**

Der verfügte Auflagenvorbehalt ist zweckdienlich, eine fachgerechte, qualitätsvolle und aussagefähige Dokumentation eines archäologischen Kulturdenkmals sicherzustellen, da nur diese eine wissenschaftlich verwertbare Überlieferung dieses Kulturdenkmals nach dessen Veränderung oder Zerstörung gewährleisten kann. Erhalt, Schutz und Sicherung von Kulturdenkmälern sind primäre Aufgaben der Denkmalschutzbehörden und liegen im öffentlichen Interesse. Ist eine Erhaltung der Kulturdenkmale nicht möglich, dann ist zu gewährleisten, dass das Kulturdenkmal in diesem Fall in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

#### IV.6.4 Brand- und Katastrophenschutz

Die vorgegebenen Maßgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zielen darauf ab, dass die WKA hinsichtlich ihrer Bauart und Nutzung sicher betrieben werden und dass ein wirksamer Einsatz der Feuerwehr gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 1 BrSchG LSA gewährleistet ist. Der wirksame Einsatz der Feuerwehr bezieht sich dabei nicht nur auf den Einsatz zur Brandbekämpfung, sondern schließt die Rettung von Personen aus Höhen (Höhenrettung) ein. Da in der Regel die Feuerwehren für Aufgaben des Grundschatzes ausgerüstet sind und eine technische Ausrüstung und Ausbildung zur Sicherstellung von Aufgaben zur Höhenrettung nicht vorhalten bzw. nicht vorhanden sind, sind notwendige Brandschutzmaßnahmen sowohl durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu kompensieren und durch den Anlagenerrichter und die Betreiber von WKA umzusetzen. Der Grund für die besonderen Anforderungen ist die Zunahme von Gefahreneinsätzen der Feuerwehr an WKA. Da die baulichen Anlagen der WKA die Besonderheit der zu berücksichtigenden Höhe und in der Regel keine öffentliche Zuwegung haben, sind notwendige bauliche Kompensationsmaßnahmen festzulegen, da z.B. ein Einsatz der Feuerwehr zur Rettung verunfallter Personen oder ein Einsatz zur Brandbekämpfung nicht auszuschließen ist. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

#### IV.6.5 Arbeitsschutz / technische Sicherheit

Zur Sicherung der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord auf der Grundlage der geltenden Vorschriften geprüft.

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Richtlinien sowie Regeln der Technik bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung. Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, jeweils in Klammern angegeben.

#### IV.6.6 Immissionsschutz

Der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens lagen folgende Unterlagen der Antragstellerin zugrunde:

- Schallimmissionsprognose Rev. 1 vom 20.11.2025 (erstellt: FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal)
- Schattenimmissionsprognose Rev. 0 vom 10.04.2025 (erstellt: FEFA Ingenieurbüro für regenerative Energien, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal)

In Auswertung der nachvollziehbar gestalteten Gutachten ist zu erwarten, dass durch den Betrieb der beantragten 2 WKA an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche oder Schattenwurf verursacht werden. Die vorliegenden Gutachten zur Ermittlung der Schall- und Schattenauswirkungen berücksichtigen die aktuellen Planungen des Neubaus, des Rückbaus und der Bestandsanlagen im WP Arneburg-Sanne.

### Schall

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. I.V.m der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Nr. 2.5 und 3.1b ist bei Errichtung, Betrieb und Wartung der WKA der Stand der Technik zu gewährleisten. Der Stand der Technik von WKA bestimmt sich nach den Kriterien der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG. Es wird davon ausgegangen, dass WKA, die tieffrequente, ton- bzw. impulshaltige Geräusche hervorrufen, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (vgl. auch Windenergieerlass NRW, aktuelle Fassung).

Das vorliegende Schalltechnische Gutachten wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016 – Anwendung Interimsverfahren – erstellt.

Zum geplanten Anlagentyp Vestas V 162-7.2 liegt keine Typvermessung vor. Die in der Schallimmissionsprognose für die geplanten WKA des Typs Vestas V 162-7.2 (Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 162 m, Gesamthöhe 250 m, Leistung 7,2 MW) angesetzten Schalleistungspegel für den Volllastbetrieb SO 6200 sowie die geräuschoptimierten Betriebsmodi SO 1 und SO 2 basieren auf einer Herstellerangabe (Vestas 0117-3576-V08 vom 21.05.2025).

Folgender mittlerer Schalleistungspegel wurde den Berechnungen zu Grunde gelegt:

Vestas V 162-7.2	Volllastbetrieb (Modus SO 7200)	$L_{WA, \text{mittel}} = 106,3 \text{ dB(A)}$
Vestas V 162-7.2	geräuschopt. Betrieb (Modus SO 1)	$L_{WA, \text{mittel}} = 103,5 \text{ dB(A)}$
Vestas V 162-7.2	geräuschopt. Betrieb (SO 2)	$L_{WA, \text{mittel}} = 102,0 \text{ dB(A)}$

Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ ;  $\sigma_{\text{ges}} = 1,64$ ) und unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze folgender maximaler Schalleistungspegel:

Vestas V 162-7.2	Volllastbetrieb (Modus SO 7200)	$L_{WA, 90} = 108,4 \text{ dB(A)}$
Vestas V 162-7.2	geräuschopt. Betrieb (Modus SO 1)	$L_{WA, 90} = 105,6 \text{ dB(A)}$
Vestas V 162-7.2	geräuschopt. Betrieb (SO 2)	$L_{WA, 90} = 104,1 \text{ dB(A)}$

Dabei ist  $L_{WA, 90} = L_{WA, \text{mittel}} + 1,28 \sqrt{(\sigma_{\text{Prog}}^2 + \sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$ .

Gemäß Ziffer 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise ist als maximal zulässiger Emissionswert der in der Prognose verwendete Schalleistungspegel  $L_{e, \text{max}}$  festzuschreiben. Dabei sind die in der Prognose angesetzten Unsicherheiten der Emissionsdaten ( $\sigma_P$  und  $\sigma_R$ ) als Toleranzbereich zu berücksichtigen, d.h. es ist die obere Vertrauensbereichsgrenze des Schalleistungspegels für ein einseitiges Vertrauensniveau von 90 % festzuschreiben. Es gilt:

Vestas V 162-7.2	Volllastbetrieb (Modus SO 7200)	$L_{e, \max} = 108,0 \text{ dB(A)}$
Vestas V 162-7.2	geräuschopt. Betrieb (Modus SO 1)	$L_{e, \max} = 105,2 \text{ dB(A)}$
Vestas V 162-7.2	geräuschopt. Betrieb (SO 2)	$L_{e, \max} = 103,7 \text{ dB(A)}$

Dabei ist  $L_{e, \max} = L_{WA, \text{mittel}} + 1,28 \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$ .

Weiterhin ist gemäß Ziffer 4.1 der aktuellen LAI-Hinweise das zum jeweiligen Schallleistungspegel zugehörige Oktavspektrum in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Für den Volllastbetrieb des geplanten Anlagentyps Vestas V 162-6.2 wurde das Spektrum der Herstellerangabe verwendet.

Berichte über eine Dreifachvermessung des geplanten Anlagentyps konnten nicht vorgelegt werden, somit sind die WKA bis zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch eine FGW-konforme Abnahmemessung (vgl. auch Ziffer 4.2 der aktuellen LAI-Hinweise, Stand: 30.06.2016) nachts abzuschalten. Möglichkeiten zur Aufhebung der nächtlichen Abschaltung werden in der Nebenbestimmung III.6.1.6 aufgezeigt.

Innerhalb des Windparks Arneburg-Sanne befinden sich derzeit 24 Windkraftanlagen (WKA) in Betrieb.

Im Rahmen von vier bereits genehmigten Vorhaben werden insgesamt 12 WKA geplant. In diesem Zusammenhang sind 18 der Bestandsanlagen zum Rückbau vorgesehen.

Zwei weitere WKA sollen im Rahmen des hier gegenständlichen Vorhabens zurückgebaut werden.

Somit sind insgesamt 16 Anlagen als Vorbelastung zu betrachten.

#### Vorbelastung

- Bestehende Windkraftanlagen

2 x GE 1.5sl (NH 85 m; RD 77 m; 1,5 MW)

$L_{WA, \text{mittel}} = 104,0 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 105,5 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 0,4$ ;  $\sigma_R = 0,5$ )

Quelle: Dreifachmessung (Wind-consult GmbH, Bericht-Nr. WICO 218SE702 v. 12.07.2002)

1 x E-66/18.70 (NH 85 m; RD 66 m; 1,5 MW)

$L_{WA, \text{mittel}} = 103,0 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 105,1 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ )

Quelle: Einfachmessung (Kötter Consulting Engineers, Berichts-Nr. 26207-1.001 v. 28.05.2002)

1 x E-40/5.40 (NH 65 m; RD 40 m; 0,5 MW)

$L_{WA, \text{mittel}} = 101,0 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 103,1 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ )

Quelle: Einfachmessung (Kötter Beratende Ingenieure, Bericht-Nr. 23554-2.002 v. 03.03.1998)

- genehmigte Windkraftanlagen

Windpark Altmark Repowering

4 x V 162-6.2 (NH 169 m; RD 162 m; 6,2 MW)

$L_{WA, \text{mittel}} = 104,8 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 106,9 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ )

Quelle: Herstellerangabe 0079-9518.V09 vom 03.12.2021

Windpark Altmark-Sanne

5 x V 162-6.2 (NH 169 m; RD 162 m; 6,2 MW)

$L_{WA, \text{mittel}} = 104,8 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 106,9 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ )

Quelle: Herstellerangabe 0079-9518.V14 vom 21.05.2025

Windpark Arneburg-Ost R

1 x V 162-7.2 (NH 169 m; RD 162 m; 7,2 MW)

$L_{WA, \text{mittel}} = 106,3 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 108,4 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ )

Quelle: Herstellerangabe 0079-9518.V08 vom 21.05.2025

Windpark Arneburg-Sanne I

1 x eno 160 (NH 165 m; RD 160 m; 6,0 MW) Mode2800-655

$L_{WA, \text{mittel}} = 97,0 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 99,1 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ )

Quelle: Herstellerangabe eno160\_6.0\_LK\_Schall\_Sxchub\_de\_rev2 v. 11.08.2022

#### Zusatzbelastung

- Geplante Anlagen des Vorhabenträgers

Tagbetrieb

2 x V 162-7.2 (NH 169 m; RD 162 m; 7,2 MW) Volllastbetrieb SO 7200

$L_{WA, \text{mittel}} = 106,3 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 108,4 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ )

Quelle: Herstellerangabe 0117-3576.V08 vom 21.05.2025

Nachtbetrieb

1 x V 162-7.2 (NH 169 m; RD 162 m; 7,2 MW) geräuschoptimierter Betrieb SO 1 – WKA 11

$L_{WA, \text{mittel}} = 103,5 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 105,6 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ )

Quelle: Herstellerangabe 0117-3576.V08 vom 21.05.2025

1 x V 162-7.2 (NH 169 m; RD 162 m; 7,2 MW) geräuschoptimierter Betrieb SO 2 – WKA 12

$L_{WA, \text{mittel}} = 102,0 \text{ dB(A)}$        $L_{WA, 90} = 104,1 \text{ dB(A)}$

Unsicherheiten ( $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ ;  $\sigma_P = s = 1,2$ ;  $\sigma_R = 0,5$ )

Quelle: Herstellerangabe 0117-3576.V08 vom 21.05.2025

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG regelt die Vorsorgepflicht. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Abschnitt 6.1 nicht überschreitet. Zur Ermittlung und Bewertung der Geräuschemissionen und -immissionen werden die Regeln der TA Lärm i.V.m. den aktuellen Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2016, vorge-schrieben.

Zur Ermittlung der Schallimmissionen wurden 14 Immissionsorte (IO) festgesetzt, von denen sich lediglich der IO 5 im Einwirkungsbereich ( $\geq 10 \text{ dB(A)}$  unter IRW) der geplanten WKA befindet.

<u>IO</u>	<u>Beschreibung</u>	<u>Gebietsnutzung</u>	<u>IRW tags</u> <u>[dB(A)]</u>	<u>IRW nachts</u> <u>[dB(A)]</u>
IO 1	Stendaler Str. 6, Arneburg	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 2	Storkauer Str. 1, Arneburg	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 3	Mühlenberg 20, Arneburg	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 4	Mittelweg 2, Arneburg	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 5	Mittelweg 3, Arneburg	Allg. Wohngebiet	55	40
IO 6	Dorfstr. 33, Neuermark-Lübars	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 7	Brunnenweg 11, Billberge	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 8	An den Linden 29, Wischer	Allg. Wohngebiet	55	40
IO 9	Bungalowsiedlung 1, Wischer	Erholungsgebiet	55	40 <sup>*1)</sup>
IO 9.1	Bungalowsiedlung 9, Wischer	Erholungsgebiet	55	40 <sup>*1)</sup>
IO 9.2	Bungalowsiedlung 10, Wischer	Erholungsgebiet	55	40 <sup>*1)</sup>
IO 10	Am Sanner Weg 11, Wischer	Allg. Wohngebiet	55	40
IO 11	Am Mühlenberg 9, Sanne	Dorf-Misch-Gebiet	60	45
IO 12	Rudolphthal 1, Sanne	Dorf-Misch-Gebiet	60	45

\*1) Im Ergebnis der abschließenden Prüfung der **Schutzbedürftigkeit** des betroffenen Gebietes durch die Genehmigungsbehörde ist festzustellen, dass für die IO 9, 9.1 und 9.2 (Bungalowsiedlung) ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts angesetzt werden kann. Aufgrund der Randlage der Immissionsortes im Übergang zum Außenbereich ist gemäß TA Lärm Abschnitt 6.7 von einer **Gemengelage** auszugehen, sodass ein geeigneter Mittelwert zwischen 35 dB(A) (Reines Wohngebiet) und 45 dB(A) (Außenbereich = Dorf-Misch-Gebiet) zu wählen ist.

Der Schutzanspruch der an den Außenbereich angrenzenden Grundstücke in Randlage der Bungalowsiedlung Wischer gegen die im Außenbereich geplanten WKA (heranrückendes privilegiertes Vorhaben) ist gemindert. Der festgesetzte Mittelwert von 40 dB(A) entspricht dem Immissionsrichtwert, der für ein Allgemeines Wohngebiet (nach der BauNVO ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorie) gemäß TA Lärm festgesetzt ist.

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (tags) an allen Immissionsorten eingehalten werden. Die Immissionsrichtwerte (nachts) werden an 9 Immissionsorten eingehalten.

An den **Immissionsorten IO 8, 9, 9.1, 9.2 und 10** werden die **Immissionsrichtwerte nicht eingehalten**. Es wurden **Überschreitungen von 1 bis 2 dB(A)** nachgewiesen. Alle 5 kritischen Immissionsorte befinden sich in der Ortslage bzw. Bungalowsiedlung Wischer. Überschreitungen von 1 dB(A) an den IO 8 und 9 sowie 2 dB(A) am den IO 10 werden bereits in der Vorbelastung nachgewiesen.

Gemäß Abschnitt 3.2.1 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der

Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet (**Irrrelevanzkriterium**).

An den Immissionsorten **IO 8, 9, 9.1, 9.2 und 10 liegt die Zusatzbelastung  $\geq 6$  dB(A)** unter dem jeweils maßgeblichen IRW, trotzdem erhöht sich die Gesamtbelastung aufgrund der Zusatzbelastung an den IO 9.1 und 9.2 um jeweils 1 d(B).

Gemäß Abschnitt 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Somit ist das geplante Vorhaben schalltechnisch genehmigungsfähig.

Zusätzlich erfolgte eine schalltechnische Betrachtung unter Berücksichtigung des Repowerings.

Gemäß § 16b Abs. 3 BImSchG darf die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen einer Modernisierung nach § 16 Abs. 2 BImSchG (ist vorliegend erfüllt) nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der WKA nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlagen und
2. die WKA dem Stand der Technik entspricht.

Zum Nachweis dessen erfolgte im Schallgutachten eine Gegenüberstellung der Schallsituation der vorhandenen (2 WKA des Typs GE-2.75) und geplanten WKA (2 WKA des Typs V 162-7.2) Es konnte nachgewiesen werden, dass sich der Immissionsbeitrag an allen Immissionsorten um 1 – 2 d(B) verbessert.

Die geplanten WKA 11 und 12 können in den geplanten Betriebsmodi (Vollastbetrieb PO 7200 tags und geräuschoptimierte Mode SO 1 und SO 2 nachts) betrieben werden. Ziffer III.6.1.6 ist zu beachten.

#### Schatten

Die zulässigen Schattenwurfzeiten orientieren sich an den Immissionsrichtwerten der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ (WKA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: Aktualisierung 2019, die aus umfangreichen Untersuchungen zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von WKA abgeleitet wurden. Die Richtwerte für die zulässige Beschattungsdauer betragen demnach 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des astronomisch maximal möglichen Schattenwurfes sowie 8 Stunden pro Jahr bei Betrachtung des real zu erwartenden Schattenwurfes.

Zur Ermittlung der Schattenimmissionen wurden vom Gutachter 10 Immissionsorte festgesetzt, die sich in den umliegenden Ortschaften befinden. Die genauen Angaben sind der Schattenwurfprognose zu entnehmen.

Entsprechend der vorliegenden Schattenwurfprognose kommt es bei der Betrachtung der Gesamtbelastung an einzelnen Immissionsorten zu Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfrichtwerte, die zum Teil aufgrund der Zusatzbelastung erfolgt.

Um die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfrichtwerte zu gewährleisten, sind die geplanten WKA antragsgemäß mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

#### Sonstige Immissionen

Belästigungen durch Reflexionen des Sonnenlichts an Mast und Rotor können erfahrungsgemäß durch eine mittelreflektierende matte Farbgebung minimiert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden an den schutzbedürftigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektronische Felder oder tieffrequenten Schall beim bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb auftreten.

#### IV.6.7 Naturschutz

Die Antragstellung erfolgte nach § 6 WindBG i.V.m. Art. 6 EU-Notfall-VO i.V.m. § 45b BNatSchG i.V.m. § 45c BNatSchG. Die entsprechenden Voraussetzungen dazu werden mit dem geplanten Vorhaben erfüllt (weitere Ausführungen unter Ziffer IV.3).

Die Sonderregelung des § 6 WindBG gilt gemäß Abs. 2 für Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt und hierbei nachweist, dass er die Grundstücke, auf dem die WKA errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb der WKA vertraglich gesichert hat. Der Antrag ist vor dem gesetzlich festgelegten Tag gestellt worden und dem Antrag liegen Nutzungsverträge über die Nutzung von Grundstücksflächen zur Errichtung von Zuwegungen und der WKA im Zusammenhang mit dem Windpark Arneburg vor.

Der Antragsteller bedient sich zugänglicher faunistischer Daten aus bereits genehmigten Repoweringvorhaben im VRG XVIII „Arneburg, Sanne“ im Landkreis Stendal sowie der landesweiten Rotmilanerfassung (Kolbe, 2023) sowie einer Abfrage von vorhandenen gebietsbezogenen Daten beim Landesamt für Umweltschutz für die Erstellung eines Maßnahmenkataloges für Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen. Im Zuge der vorliegenden Planung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden (nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG nicht verpflichtend), in welchem die rechtlichen Belange des Artenschutzes auf der Grundlage der vorliegenden artengruppenbezogenen Erfassungen sowie einer ergänzenden Potenzialanalyse auf der Grundlage der Liste der im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB, LVwA 2018) vorgenommen wurden.

Die vorhandenen Daten weisen eine ausreichende räumliche Genauigkeit auf und sind nicht älter als fünf Jahre (Rotmilanerfassung, Daten der Kompetenzstelle Fledermausschutz Sachsen-Anhalt). Damit sind die Voraussetzungen zur Prüfung gegeben (§ 6 Abs. 1 S. 3 WindBG), ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden. Dies gilt sowohl für die Errichtung als auch den Betrieb der WKA und ohne Einschränkung auf bestimmte Artengruppen der besonders/streng geschützten Arten.

##### zu III.7.1

Die Festsetzungen in den Nebenbestimmungen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG liegt bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig sind für Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben, bei dem es durch unvermeidbare Beeinträchtigungen grundsätzlich zur Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann. Mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko relevanter Arten jedoch unter das Maß einer signifikanten Erhöhung gesenkt.

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG verhältnismäßig sein. Von einer Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpaketes ist auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind. Die Zumutbarkeitsschwelle wird in § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG

konkretisiert, worauf auch in der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG ausdrücklich Bezug genommen wird. Dort wird jedoch nur eine Zumutbarkeitsschwelle für Schutzmaßnahmen i.S.d. § 45b Abs. 6 BNatSchG festgelegt. Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WKA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung auf die 6 bzw. 8 Prozent nach § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 Euro pro MW und pro Jahr vorzunehmen. Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR pro MW und pro Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WKA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, sodass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Die Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR je MW betragen.

Dem Genehmigungsantrag liegt ein Ertragsgutachten bei, in dem die Verluste durch Betriebseinschränkungen wie u.a. die Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse sowie die Abschaltungen während landwirtschaftlicher Aktivitäten zum Vogelschutz berücksichtigt worden sind. Danach sind die Kosten für die Schutzmaßnahmen geringer als der zumutbare monetäre Verlust, sodass die Schutzmaßnahmen verhältnismäßig/zumutbar sind.

#### zu 7.1.1 bis 7.1.3

Zur Vermeidung von Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung von Zerstörungstatbeständen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist die Bauzeit außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (nicht im Zeitraum 01.03.-30.09.) von Tierarten zu realisieren (§ 39 BNatSchG).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bodenbrütern ist eine Bauzeitenbeschränkung in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorzunehmen, d.h. die Beseitigung bzw. Überschüttung der Bodenvegetation hat außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September zu erfolgen. Flächen, auf denen die Bodenvegetation beseitigt, überschüttet o.Ä. werden soll, sind außerhalb des o.g. Zeitraumes abzuschieben (o.ä.), damit Bodenbrüter aufgrund fehlender Deckung keine geeigneten Brutplätze vorfinden können.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehölbewohnender Vogelarten/Fledermäuse ist eine Bauzeitenbeschränkung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorzunehmen, d.h. die Rückschnitte von Gehölzen, welche über die Zulässigkeiten der o.g. Paragraphen hinausgehen, hat außerhalb des Zeitraumes 01. März bis 30. September zu erfolgen.

Sollte es zur zeitlichen Abweichung beim Bau kommen, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG auszuschließen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Ausnahmegenehmigung bei der UNB zu beantragen. Mit Einhaltung der zeitlichen Einschränkung bzw. aktueller Kontrolle auf das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf im Untersuchungsgebiet zu vermutende Brutvögel und sonstige störepfindliche Arten wirksam vermieden werden.

#### zu 7.1.4

Geeignete Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde entsprechend § 6 Abs.1 WindBG insbesondere in Form einer Abregelung der WKA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Untersuchungen zum Fledermausvorkommen im Projektgebiet wurden durch den Antragsteller vorgenommen. Die Daten sind jedoch älter als 5 Jahre und können für die Festlegung der Schutzmaßnahmen für Fledermäuse nicht herangezogen werden (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Entsprechend dem aktuellen Stand der Forschung sowie auf Grundlage der bislang im Zusammenhang mit Windenergievorhaben erarbeiteten Studien ist in Sachsen-Anhalt flächendeckend

mit Vorkommen kollisionsrelevanter Fledermausarten zu rechnen. Insbesondere ergab eine bundesweite Studie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, dass in Deutschland von einem Fledermaus-Breitfrontenzug ausgegangen werden muss. Als potenzielles Zuggebiet während des Frühjahrs- und Herbstzuges kommt danach der gesamte mitteleuropäische Raum in Betracht. So belegen auch Gondelmonitoringdaten, Schlagopferuntersuchungen, bioakustische Dauerüberwachungen und Detektorbegehungen in Sachsen-Anhalt aus unterschiedlichen Landschaftsausschnitten, dass in allen Teilen des Landes mit Vorkommen von schlaggefährdeten Fledermausarten zu rechnen ist.

Für den Zeitraum 01.04. bis 31.10. kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Individuen nicht ausgeschlossen werden, was den Tötungstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG auslöst und somit ohne artenschutzfachliche Maßnahmen einen gesetzeskonformen Betrieb der Anlagen nicht ermöglicht. Nach o.g. Ausführung unter § 44 BNatSchG greift das Verbot bei Eingriffsvorhaben nur dann, wenn trotz Anwendung anerkannter Schutzmaßnahmen das individuenbezogene Tötungsrisiko signifikant erhöht wird (vgl. BVerwG-Urteil 4 B 2019 v. 07.01.2020, BVerwG 4 A 16.16 v. 06.04.2017 und BVerwG 9 A 8.17 vom 27.11.2018). Auf Grundlage des Individuenbezug muss hier von einer Signifikanz von 1 Individuum als Schlagopfer ausgegangen werden. Daher sind fledermausfreundliche Abschaltzeiten anzuordnen.

Der Betriebsalgorithmus ist auf der Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivitäten im Gondelbereich anzupassen (§ 6 Abs. 1 WindBG). Das Monitoring hat unter Berücksichtigung der neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfolgen und kann auch ein zusätzliches Turmmonitoring umfassen. Die Nutzung der Software ProBat zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen von WKA bietet ein standardisiertes, weitverbreitetes Verfahren auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Für die Berechnung ist die zu unterschreitende Schlagopferzahl auf 1 Individuum pro Jahr und Anlage einzustellen. Weiterhin erlaubt die Nutzung des Programmes ProBat der Genehmigungsbehörde die erforderliche Überprüfung der festgesetzten Abschaltzeiten.

Die Meldepflicht über Störungen der Abschaltautomatik stellt sicher, dass die Genehmigungsbehörde die festgesetzte Abschaltung der Anlagen kontrollieren kann.

#### zu 7.1.5

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsrisikos kollisionsgefährdeter Brutvogelarten durch den Betrieb ist bei der Prüfung, ob die artenschutzrechtlichen Verbote verwirklicht werden, § 45b Abs. 2 bis 5 i.V.m. mit Anlage 1 BNatSchG angewendet worden, um die Notwendigkeit bzw. den Umfang der Schutz-/Minderungsmaßnahmen zu bestimmen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich mehrere Rotmilanhorste im erweiterten Prüfbereich sowie ein Horst des Weißstorches im erweiterten Prüfbereich (§ 45b Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG).

Auf Grund des hohen Raumbedürfnisses von Groß- und Greifvögeln zur Brutzeit bei der Nahrungssuche ist eine Betroffenheit in Form von Schlagopfern nicht auszuschließen. Die Vorhabenfläche befindet sich auf bewirtschafteten Ackerflächen. Bodenbearbeitungen auf diesen Flächen während der Brutzeit von Greifvögeln stellen eine große Lockwirkung dar, die von Brutvögeln der örtlichen Population sowie Nichtbrütern und revierfremden Brutvögeln angefliegen werden. Ein genutztes Nahrungshabitat liegt bei Ernteereignissen und bodenwendenden Bearbeitungen vor und führt zu kurzfristigen Attraktivitätssteigerungen (Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit). Die höchste Aktivität konnte im Zuge der Raumnutzungsanalyse mit der Ernte im Juli 2020 festgestellt werden (10-20-fach höhere Präsenz von Rotmilan und Schwarzmilan).

Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind insbesondere die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen – die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen und die unattraktive Mastfußgestaltung – aus der Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG als geeignet anzusehen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Betrieb der WKA zu vermindern.

Bei Einhaltung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein signifikantes Tötungsrisiko oder Störwirkungen durch die WKA vermieden wird und damit im Regelfall ein Eintritt der

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gegeben ist (z.B. OVG Magdeburg vom 26.10.2011, 2 L 6/09; Hess. VGH v. 17.12.2013, Az. 9 A 1540/12.Z.).

#### zu 7.2.1 und 7.2.2

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück ist nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes. Für das Vorhaben sind öffentliche Belange des Naturschutzes gegeben und es ist zu prüfen, inwieweit sie dem Vorhaben entgegenstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Unter Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels zu verstehen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und fällt damit nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 17 BNatSchG bedürfen Eingriffe einer Genehmigung. Die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus § 17 Abs. 1 BNatSchG. Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, diesen auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Die Bewertung hat auf der Grundlage der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 – 42.2-22302/2, zuletzt geändert vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt vom 24.11.2006 – 22.2-22302/2) zu erfolgen. Eine Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell LSA liegt vor und wird Seitens der UNB gefolgt. Da zeitgleich der Rückbau von 2 WKA vorgesehen ist, kann die zu entsiegelnde Fläche als Kompensation herangezogen werden. Es verbleibt somit ein Kompensationsbedarf aus dem Repowering von 2.548 Wertpunkten für die Errichtung der WKA 11 und 12.

Die naturschutzfachliche Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgte auf der Grundlage nach NOHL 1993 unter Betrachtung eines 10.000 m Radius. Danach ergeben sich bei Berücksichtigung der weiteren im Vorrangbereich bestehenden WKA sowie der zurückzubauenen WKA für die 2 geplanten WKA insgesamt 0,59 ha Kompensation.

Durch die Maßnahme E 1 – Anlage einer Streuobstwiese - erfolgt der Ersatz/Ausgleich des Eingriffes. Der Ersatz einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht ausschließlich durch Maßnahmen möglich, die in der Art und Weise ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild die Wirkung des Eingriffes kompensieren. Vielmehr kommen auch Ersatzmaßnahmen in Betracht, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder den Erholungswert der Landschaft steigern und einwirken (Urteil BVerwG 7C 3.23 – 3a A47/23 vom 12.9.2024).

Die einvernehmliche Abstimmung der Ausführungsplanung mit der UNB stellt sicher, dass die Maßnahme den behördlichen Anforderungen entspricht. Natural bedingt, kann die Ausführungsplanung aufgrund sich ändernder Umweltbedingungen erst unmittelbar vor der Pflanzung detailliert geplant werden. Die Verwendung des einheimischen standortgerechten Pflanzmaterials wird gefordert, da an den Standorten angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme wird auf der Grundlage von § 15 Abs. 4 BNatSchG festgesetzt. Die Ermächtigung zur Festschreibung der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG. Eine 5-jährige Gewährleistungsfrist ist im Landkreis Stendal die gängige Frist, und die Entscheidung wird in diesem Fall auf Grund möglicher erschwerter Anwuchsbedingungen noch gestärkt. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die UNB

dabei mit einzubeziehen.

#### zu 7.2.3

Zur Absicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gemäß § 13 Abs. 2 NatSchG LSA i. V. m. § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaftserklärung eines Bankinstituts beim Landkreis Stendal zu hinterlegen. Die Höhe der Bürgschaft wird mit [REDACTED] festgelegt. Bei der Ersatzmaßnahme E 1 auf einer Gesamtfläche von 6.200 m<sup>2</sup> beträgt die gesamte Bürgschaftssumme [REDACTED]. Nach Umsetzung der Maßnahme und einer 5-jährigen Gewährleistung kann die Bürgschaft zurückgegeben werden.

#### zu 7.4

Die Genehmigungsbehörde ist verantwortlich für die Kontrolle der Herstellung und nachhaltigen Wirksamkeit der Maßnahmen (Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005). Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, ist eine Information über die Fertigstellung notwendig. Da die UNB alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ins Naturschutzverzeichnis eintragen muss, werden exakte Angaben zur Ausführung der Maßnahmen benötigt, die so nicht aus den Antragsunterlagen zu entnehmen sind, deshalb kann die Genehmigungsbehörde - hier: UNB - die Bereitstellung der notwendigen Informationen vom Vorhabensträger fordern (§ 42 Abs. 2 NatSchG LSA i.V.m. Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 und Erlass MLU LSA vom 15.08.2005).

### IV.6.8 Wasserrecht

Die rechtlichen Grundlagen sind, sofern aus dem Text der Nebenbestimmung nicht ersichtlich, unter Ziffer III.8 jeweils in Klammern angegeben.

### IV.6.9 Abfall- und Bodenschutzrecht

#### zu III.9.1

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen.

#### zu III.9.2

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Des Weiteren ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend mit Boden umzugehen (Bodenschutzklausel).

#### zu III.9.3

Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht).

Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung i.d.R. zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV überschritten werden. In Umsetzung der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 BBodSchV haben demzufolge zum Einbau vorgesehene, ortsfremde Materialien die Vorsorgewerte gemäß Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV für alle Parameter einzuhalten.

#### zu III.9.4

Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind Versiegelungsflächen gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA auf das technologisch erforderliche Maß zu begrenzen, z.B. durch Optimierung der Wege- und Verkehrsführung im Vorhabengebiet.

#### IV.6.10 Luftverkehrsrecht

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich gemäß § 12 LuftVG außerhalb von Bau- schutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedarf die Genehmigung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, der Zustimmung der Luftfahrtbehörden. Mit einer geplanten Gesamthöhe der WKA von 250 m über Grund werden die in § 14 Abs. 1 und 2 LuftVG genannten Höhenbeschränkungen überschritten.

Demnach sind die die Zuständigkeit der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt berührenden zivilen luftverkehrsrechtlichen Belange betroffen und somit eine Zustimmung der Behörde zur Genehmigung erforderlich.

Für die Prüfung militärischer Flugsicherungsbelange ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) zuständig.

Es wurde festgestellt, dass allgemeine militärische Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Kennzeichnung als Lufthindernis wurde durch die obere Luftfahrtbehörde geregelt.

In den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10012 b-11 und ST 10012 b-12 vom 02.12.2025 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich die Standorte der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG wurde mit Datum vom 02.12.2025 durch die obere Luftfahrtbehörde Sachsen-Anhalt erteilt (Az.: 309.2.11.30314-68/2025).

#### IV.6.11 Agrarrecht

Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten (LEP 2010 LSA, Grundsatz 115).

Die Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und sichert Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden (LEP 2010 LSA).

Gemäß § 7 BBodSchG ist der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück ist und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

#### **IV.7 Anhörung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG**

Gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG wurde der Antragstellerin mit Datum vom 11.03.2026 (ausschließlich Bauordnung, Denkmalschutz und Brandschutz) und 20.03.2026 (gesamter Bescheidentwurf) Gelegenheit gegeben, sich zur beabsichtigten Genehmigung der wesentlichen Änderung gemäß § 16b BImSchG, hier: Errichtung und Betrieb von 2 WKA im WP Arneburg, zu äußern.

Von ihrem Recht zur Stellungnahme hat die Antragstellerin mit Datum vom 13.03.2026 und 20.03.2026 Gebrauch gemacht. Es erfolgten keine weiteren Anmerkungen.

#### **V. HINWEISE**

##### **V.1 Bauordnungsrecht**

###### **V.1.1 zu III.2.5**

Eine dauerhafte Aufgabe der Nutzung liegt dann vor, wenn die Anlage über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten keinen Strom erzeugt hat oder abweichend davon, wenn der Betreiber / die Betreiberin vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die Anlage dauerhaft stillgelegt ist. Die zu beseitigenden Bodenversiegelungen umfassen alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile (auch Fundamente) sowie die für die Anlage erforderliche Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Anlage auch ihren Nutzen verlieren.

##### **V.2 Denkmalschutz**

V.2.1 Es sind Unternehmer zu beauftragen, die eine den Zielen des Denkmalschutzgesetzes entsprechende Durchführung der Leistungen nach Ausbildung und Berufserfahrung sicherstellen. Die Ausführenden sind über die Denkmaleigenschaft zu informieren.

(§ 15 Abs. 2 DenkmSchG LSA)

V.2.2 Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege ist Herr Dr. Alper (Tel.: 039292 699814, Fax: 039292 699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de).

(§ 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA)

##### **V.3 Immissionsschutz**

V.3.1 Die Genehmigung der jeweiligen Anlage erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird. Die Stillsetzung ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

(§ 18 BImSchG)

V.3.2 Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlagen ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden.

(§ 20 BImSchG)

V.3.3 Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige

Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

- V.3.4 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

(§ 15 Abs. 1 BlmSchG)

- V.3.5 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können.

(§ 16 Abs. 1 BlmSchG)

- V.3.6 Gemäß § 52 BlmSchG hat die zuständige Überwachungsbehörde die erteilte Genehmigung im Sinne § 4 BlmSchG regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BlmSchG auf den neuesten Stand zu bringen.

#### **V.4 Wasserrecht**

- V.4.1 Während der Baumaßnahme und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die §§ 5, 62 und 63 WHG i. V. m. § 17 AwSV zu beachten. Die Anlagen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

- V.4.2 Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

(§ 62 Abs. 2 WHG)

- V.4.3 Es ist sicherzustellen, dass für die Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, nur geeignete Bauprodukte im Sinne des § 63 Abs. 4 WHG verwendet werden. Die Regelungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen / allgemeinen Bauartgenehmigungen sind zu

#### **V.5 Luftverkehrsrecht**

- V.5.1 Sollten die Nebenbestimmungen unter Nr. III.10 nicht eingehalten werden, wird der Rückbau der WKA verfügt.

- V.5.2 Die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde gilt nur für die unter Nr. I.1 genannten WKA-Standorte.

#### **V.6 Agrarrecht**

- V.6.1 Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden zurzeit von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit den Bewirtschaftern der Flächen frühzeitig abzustimmen, damit Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte vermieden werden.

- V.6.2 Wird durch den Flächenentzug in landwirtschaftliche Nutzungsrechte (Pachtrechte) eingegriffen, entstehen Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche.

V.6.3 Durch das Verbot der Doppelförderung kann für Streuobstwiesen, die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt worden sind, aufgrund der dadurch fehlenden Freiwilligkeit, die Fördermöglichkeit für verschiedene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) entfallen.

## **V.7 Straßenrecht / Straßenverkehrsrecht**

V.7.1 Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch die bauausführenden Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Stendal zu stellen, wenn sich die Baumaßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (u.a. Beschilderung von Baustellzufahrten).

V.7.2 Sofern Großraumtransporte im Zusammenhang mit der Errichtung der WKA notwendig werden sollten, ist ein entsprechender Antrag beim Landesverwaltungsamt, Referat Verkehrswesen, Postfach 200 2560 in 06003 Halle/Saale zu stellen.

V.7.3 Für die erforderlichen Änderungen der vorhandenen Einmündungen, die aufgrund der Abmessungen der Baustellen- und Transportfahrzeuge erforderlich werden oder die Anlage einer neuen Zufahrt, ist ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vor Aufnahme der Baustellentransporte an das Straßenbauamt des Landkreises Stendal zu stellen. Eine Skizze der Anbindung ist beizufügen. Die Sondernutzungserlaubnisse sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

V.7.4 Transporte mit einem Gewicht von erheblich über 100 Tonnen dürfen die ICE-Brücke bei Hämerten im Zuge der K 1036 nicht passieren.

V.7.5 Falls durch die o.g. Maßnahme Bewohner / Eigentümer / Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist mit diesen eine Abstimmung notwendig bzw. sind diese zu informieren.

## **V.8 Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG und i.V.m.

- der Immi-ZustVO
- den §§ 10 – 12 WG LSA
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO)
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO)
- § 59 Abs. 2 BauO LSA
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG
- dem § 18 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)
- dem § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA
- dem § 10 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlagen folgende Behörden zuständig:

a) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 56, Gewerbeaufsicht Nord für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

b) der Landkreis Stendal als

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Forstbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Behörde für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Behörde für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtspflichtigen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA

c) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Luftfahrtbehörde

## VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

- Siegel -

Stefan Feder  
Amtsleiter Umweltamt